KESD - Kinder- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Bremgarten

Heute und in Zukunft

Projektpapier Mai 2016

des Vorstands und des Geschäftsführers

Schutz und Beratung betroffener Einwohner

Die Gemeinden sind auf Grund Bundes- und kantonaler Gesetze beauftragt, Einwohnern mit eingeschränkter Urteils- und Handlungsfähigkeit beizustehen. Zusätzlich zum gesetzlichen Kindes- und Erwachsenenschutz haben betroffene Personen auch Anrecht auf materielle und immaterielle Hilfe zur unmittelbaren Unterstützung. Den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB (im Kanton Aargau Familiengericht genannt) fällt dabei die Aufgabe zu, auf Antrag die Schutzbedürftigkeit abzuklären und über die entsprechenden Massnahmen zu entscheiden. Die Gemeinden haben daraufhin die Person(en) zu bestimmen, die diese Massnahmen umsetzen und beauftragen meistens den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) des Bezirks Bremgarten mit der Mandatsführung, Abklärungen und Beratungen. Der KESD arbeitet jeweils mit den Sozialdiensten der Gemeinden zusammen. Er nimmt im gesetzlichen und freiwilligen Kindes- und Erwachsenenschutz eine wichtige Stellung im Bezirk ein.

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Projektpapiers ... 3
2. Zusammenfassung ... 4
3. KESR/V-KESR, KESB und KESD ... 6
3.1. Gesetzesgrundlagen ... 6
3.2. KESR (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); V KESR (Verordnung) ... 6
3.3. KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) ... 7
3.4. KESD (Kindes- und Erwachsenenschutzdienst) ... 7
3.4.1. Gesetzlicher Kindesschutz ... 7
3.4.2. Freiwilliger Kindesschutz ... 8
3.4.3. Erwachsenenschutz ... 8
4. Organisation des KESD ... 9
4.1. Rechtsform ... 9
4.2. Statuten / Satzungen ... 9
4.3. Organigramm ... 9
4.4. Vorstand ... 10
5. Facts & Figures ... 11
5.1. Unsere Kunden (Gemeinden) ... 11
5.2. Unsere Mitarbeitenden ... 12
5.3. Unsere Klienten ... 13
5.4. Mandate pro Gemeinde ... 14
6. Die Entstehungsgeschichte des KESD des Bezirks Bremgarten ... 15
7. Chronologie der Ereignisse KESD / JFB ... 17
8. Auswirkungen aus der Auflösung des JFV resp. der JFB ... 20
8.1. Beratung & Abklärung (Dienstleistung ex JFB) ... 20
8.2. Mandatsführung ... 20
8.3. Liegenschaften / Mietverhältnisse / „Altlasten“ (IST-Situation) ... 21
9. Aktuelle Situation / Herausforderungen des KESD ... 22
10. Ein-Standort-Strategie an der Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon ... 24
11. Erläuterungen zum Mietobjekt Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon ... 26
11.1. Standort ... 26
11.2. Flächen / Räumlichkeiten ... 28
11.3. Mietvertrag Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon ... 28

11.4. Investitionen und Umzugskosten 29
12. Finanzielle Betrachtung 30
12.1. Argumentarium (zusammengefasst) 30
12.2. Kosten Ein-Standort-Strategie auf 10 Jahre 31
12.3. Kosten Zwei-Standort-Strategie (Wohlen & Zufikon) 33
12.4. Kostenvergleich Summary 35
13. Finanzielle Auswirkungen Austritte von Gemeinden 35
14. Auswirkungen bei Ablehnung der Ein-Standort-Strategie 36
15. Begriffserklärungen 36

Generalklausel
Die verwendeten Bezeichnungen implizieren immer Personen beider Geschlechts.

1. Ziele des Projektpapiers

Dieses Projektpapier beinhaltet neben dem Hauptthema „Standortwahl“ auch eine umfassende Einleitung ins Thema des KESR. Wir haben uns für diese Ausführlichkeit entschieden, da wir davon ausgehen, dass auch Personen dieses Projektpapier lesen werden, welche noch nicht über umfassende Kenntnisse der Organisation & Aufgaben des KESD verfügen. Diese transparenten Informationen sollen dazu dienen, dass sich jeder ein Bild über die Entstehungsgeschichte, die aktuelle Situation sowie die zukünftigen Herausforderungen des KESD des Bezirk Bremgarten machen kann. Das Projektpapier soll somit zu einer fairen Meinungsbildung beitragen.

Zusätzlich wurde die Entstehungsgeschichte erläutert, wie es im KESD zum Thema der Übernahme von Dienstleistungen ex JFV/JFB kam. In diesem Kapitel haben wir uns bewusst auf die wichtigsten Schritte dieser jüngsten Entwicklungen beschränkt.

Als Basis für die Erarbeitung dieses Projektpapiers galten die folgenden Grundsätze:

- fair & transparent
- Fakten statt Emotionen
- nachvollziehbare Zahlen und Herleitungen

Der Vorstand und der Geschäftsführer des KESD wünschen sich eine betont sachliche Betrachtung aus der Sicht des KESD und deren angeschlossenen Gemeinden (ohne Diskussionen um „Altlasten“ ex JFV/JFB). Wir müssen zukunftsorientiert nach vorne schauen und für die Gemeinden, Klienten und die KESD-Organisation eine bestmögliche Ausgangslage schaffen, damit die hohen Anforderungen an die Qualität der Dienstleistungen erfüllt werden können.

2. Zusammenfassung

Bereits im Jahr 2012 hat sich der Vorstand des KESD mit der Schliessung der Aussenstelle Bremgarten und der Konzentration der Dienstleistungen am Standort Migros Wohlen zu einer Ein-Standort-Strategie entschlossen. Damit wurden bis heute sehr gute Erfahrungen gemacht. Nach der Schliessung der JFB benützt der KESD aufgrund der bereits bestehenden Überbelegung der Büros in Wohlen die ehemaligen Räumlichkeiten der JFB in Zufikon als Untermieterin. Die temporäre Lösung darf nicht dazu führen, die beschlossene und bewährte Ein-Standort-Strategie umzustossen. Zu viele Nachteile wären mit diesem kurzfristigen Denken verbunden.

Das generelle Wachstum der KESD-Mandate sowie der Einbezug der Dienstleistungen der JFB stellen den KESD und seine Mitarbeitenden aktuell vor grosse Herausforderungen. Deshalb ist es zentral, dass für alle ein möglichst optimales Umfeld geschaffen werden kann, damit die hohen Erwartungen an die Qualität und Quantität der zu erbringenden Dienstleistungen für die angeschlossenen Gemeinden erfüllt werden können.

Mit der Konzentration der Organisation und Dienstleistungen des KESD auf einen Standort können viele Vorteile auf einen Schlag genutzt werden. Dass jetzt eine den Bedürfnissen gerechte Bürofläche an der Breitistrasse in Anglikon zur Verfügung steht, bedeutet eine ausgezeichnete Gelegenheit und Chance, die im Jahr 2012 vom Vorstand beschlossene Ein-Standort-Strategie auch nach der erheblichen Erweiterung des Dienstes weiterzuführen.

Eine längere Nutzung der Büroräume der ehemaligen JFB in Zufikon bis zu dessen Ende der Vertragslaufzeit 2018 macht aus diesen Überlegungen keinen Sinn. Aus einer kurzfristigen, finanziellen Betrachtung scheint diese Lösung verlockend. Eine Verschiebung der Umsetzung der Ein-Standort-Strategie um 2 Jahre bedeutet dennoch, dass bereits wieder in Kürze die Planung für einen zentralen Standort aufgenommen werden müsste. Fachspezialisten geben uns zur Auskunft, dass sie nicht erwarten, dass Objekte in dieser Grössenordnung, an ansprechenden Lagen und zu einem vergleichbaren Preis in 2 Jahren im Geschäftshaussegment angeboten werden.

Es darf deshalb hier festgestellt werden, dass das durch den Geschäftsführer Ignaz Heim sehr gut geplante und ausgearbeitete vorliegende Projekt an der Breitistrasse alle Voraussetzungen erfüllt, damit der KESD erfolgreich in den nächsten Jahren wirtschaften kann. Dazu gehört insbesondere, zu verhindern, dass wie bereits früher sich an jedem Standort unterschiedliche Arbeitsweisen entwickeln, was die notwendige Entwicklung von Fachkompetenzen und der Qualität der Leistungen entgegenwirkt.

Weiter ist zu beachten, dass das Ineinandergreifen der unterschiedlichen Fachspezialisten sowie der tägliche Fachaustausch der Mitarbeitenden ein entscheidender Erfolgsfaktor für den KESD bedeutet. Der Nutzen eines einzigen Standorts ist beim KESD im Vergleich mit anderen Unternehmungen höher. Ein Vergleich mit anderen Unternehmen und der Privatwirtschaft wird den Anforderungen an den KESD nicht gerecht.

Der Vorstand und die Geschäftsführung sind deshalb der Überzeugung, dass die Ein-Standort-Strategie so rasch als möglich wieder umgesetzt werden soll.

Der Neubezug an einem Standort in Anglikon bringt umgehend folgende Vorteile für die KESD-Organisation:

- Fachspezialisten, Beratende, erfahrende und weniger erfahrende Mitarbeitende, Assistenzen und die Führung können sich auf einfache Weise bei Bedarf und auch systematisch **austauschen und somit weiterentwickeln**. Dies kommt vor allem den betreuten Klienten zu Gute.
- Die Zusammenführung der beiden Dienstleistungen der ehemaligen JFB und des KESD können in einem **optimalen Umfeld** erfolgen. Sie ist per se ein aufwändiges Projekt, welchem keine zusätzlichen Hindernisse in den Weg gestellt werden sollten.
- Wir schaffen ideale Voraussetzungen für die Führung und Entwicklung von **einheitlichen Prozessen und Abläufen** zwecks Sicherung der Quantität und Qualität.
- Der neue Standort bietet allen Mitarbeitenden zeitgemässe und den Bedürfnissen entsprechende Arbeitsplätze. Die **Sicherheit für die Mitarbeitenden** gegenüber den anderen Standorten wird massiv erhöht und den aktuellen Bedürfnissen gerecht.
- Aufgrund der vorliegenden Berechnungen sind die Kosten für die Ein-Standort-Strategie an der Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon sowie an zwei Standorten (Migros & Zufikon) vergleichbar.

Fazit Finanzielle Betrachtung

Durchschnittliche Kosten pro Jahr über 10 Jahre gerechnet

Ein-Standort-Strategie Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon	CHF	195‘000
Variante 2 Standorte Migros Wohlen und Zufikon	CHF	189‘000
Kosten ab dem 11. Jahr		
Ein-Standort-Strategie Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon	CHF	124‘000
Variante 2 Standorte Migros Wohlen und Zufikon	CHF	183‘000

Die Berechnungen über die Dauer von 10 Jahren zeigen auf, dass sich auf Grund der Standortfrage keine relevanten Kostendifferenzen für die Gemeinden ergeben. Ab dem 11. Jahr sind die Kosten im Vergleich für die Ein-Standort-Strategie aus heutiger Sicht jedoch um rund 1/3 günstiger.

Meinung des Vorstandes und der Geschäftsführung
Vorstand und Geschäftsführung stehen noch immer hinter der Ein-Standort-Strategie aus dem Jahr 2012 und sind der Meinung, dass diese zum Wohle aller Beteiligten beibehalten werden soll. Die aktuelle Chance der Miete des neuen Standortes an der Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon soll genutzt werden und der KESD-Organisation und den Klienten damit ein zukunftsweisendes Arbeits- und Beratungsumfeld gegeben werden.

3. KESR/V-KESR, KESB und KESD

3.1. Gesetzesgrundlagen

Bund

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Verordnung des Bundesrates über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
(Pflegekinderverordnung, PAVO)

Kanton

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)

Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR)

SPG (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz)

3.2. KESR (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); V KESR (Verordnung)[1]

Per 1. Januar 2013 wurde das 100-jährige Vormundschaftsrecht vom neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Die Erneuerung betrifft nicht nur die Arbeit der Berufsbeistände und die Lebenswelt der Betroffenen, sondern nimmt generellen Einfluss auf das Sozialwesen Schweiz.

Im Zuge der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes wurde die ganze Organisation des Kindes- und Erwachsenschutzes neu aufgegleist. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht schreibt eine professionelle Organisation, neue Massnahmen, neue Aufgaben und neue Verfahrensvorschriften vor. Die Laienbehörde wurde von professionellen, interdisziplinären Fachbehörden abgelöst. Die sogenannte KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) sorgt für die Anwendung des neuen Rechts.

Die Einführung der neuen Gesetzgebung hat auf die Anzahl Mandate Erwachsener keinen erheblichen Einfluss gehabt. Im Gegensatz dazu ist die Anzahl der Kindesschutzmandate merklich gestiegen. Eine grosse Auswirkung der Professionalisierung der Mandatsführung wurde im Bereich Administration festgestellt. Dieser Aufwand ist sehr stark gestiegen.

[1] Quellenangabe: www.sozialinfo.ch

3.3. KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)[2]

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht für Abhilfe, ist es die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die notwendigen Massnahmen zu treffen. Ebenso ordnet die KESB die erforderlichen Massnahmen an, wenn eine erwachsene Person auf Grund eines Schwächezustandes in der Urteilsfähigkeit oder Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist.

Das Erwachsenenschutzrecht sieht verschiedene Mittel vor, mit welchen jede Person Anordnungen für den Fall treffen kann, dass sie in Zukunft urteilunfähig wird. Dadurch kann ein Tätigwerden der Erwachsenenschutzbehörde vermieden oder der Inhalt der zu treffenden Massnahmen soweit gesetzlich möglich selber bestimmt werden. Zu nennen sind insbesondere die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag. Im Kanton Aargau ist die KESB, genannt Familiengericht, eine Kammer der Bezirksgerichte. Das Familiengericht nimmt neben seiner Funktion als KESB weitere Aufgaben namentlich im Kindesrecht wahr: Es entscheidet im Rahmen von Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren über Unterhaltsansprüche, Besuchsrechte und Kindesschutzmassnahmen. Im Übrigen ist das Familiengericht zur Behandlung von Klagen zur Feststellung, wer der Vater eines Kindes ist, zuständig, und beurteilt Unterhaltsklagen. Durch die Behördenstruktur im Kanton Aargau ist sichergestellt, dass Kinderbelange unabhängig davon, ob sie nach Bundesrecht in die Zuständigkeit der KESB oder des Gerichts fallen, durch dieselbe Behörde (das Familiengericht) beurteilt werden.

3.4. KESD (Kindes- und Erwachsenenschutzdienst)

3.4.1. Gesetzlicher Kindesschutz

Kinder und Jugendliche können in vielen Bereichen noch nicht selbständig entscheiden und handeln. Sie brauchen daher jemanden, der ihre Interessen vertritt und ihre Rechte wahrnimmt. In erster Linie ist es Aufgabe der Eltern, ihr Kind zu vertreten und für eine angemessene Erziehung, Pflege und Ausbildung besorgt zu sein. Verheiratete Eltern tragen gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind. Bei unverheirateten Eltern hat die Mutter von Gesetz wegen die alleinige elterliche Sorge. Bei geschiedenen Eltern steht die elterliche Sorge demjenigen Elternteil zu, welchem sie durch das Gericht zugesprochen wird.

Reichen die Bemühungen der Familie, anderer Bezugspersonen, der Schule oder weiterer Institutionen nicht aus oder erscheinen diese von vornherein als aussichtslos, um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, so muss die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) aktiv werden. Sind die Eltern an der Vertretung ihres Kindes verhindert, muss die Behörde eine gesetzliche Vertretung bestimmen. Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen müssen dann ergriffen werden, wenn eine Gefährdung des Kindswohls vorliegt und die Eltern nichts dagegen unternehmen wollen oder können. Es stehen verschiedene Massnahmen zur Verfügung, die unterschiedlich stark ins Familiensystem eingreifen.

[2] Quellenangabe: www.ag.ch/de/gerichte/kesb

3.4.2. Freiwilliger Kindesschutz

Zur Vermeidung von Massnahmen des gesetzlichen Kindesschutzes dient der sogenannte freiwillige Kindesschutz. Eltern und Jugendliche erklären sich bereit, mit entsprechenden Fachdiensten zusammenzuarbeiten und die Situation zum Schutz des Kindeswohls zu verbessern und eine gute Entwicklung des Kindes wiederherzustellen. In diesen Kontext gehörten die ab 1.1.2016 neu verfügbaren Dienstleistungen des KESD wie die freiwillige Beratung, die Erstellung von Sozialberichten und die Pflegeplatzaufsicht.

Es wird erwartet, dass - wie es bereits in anderen Kantonen gehandhabt wird - auch im Kanton Aargau der freiwillige Kindesschutz durch die Familiengerichte (KESB) vermehrt als alternative Massnahme zum gesetzlichen Kindesschutz verfügt wird. Dies bedeutet nicht nur Kosteneinsparungen sondern den Vorteil besserer Kooperation zwischen den Diensten und den betroffenen Personen. Es ist deshalb ein fachlich vorausschauender Entscheid, dass der KESD die freiwillige Jugend- und Familienberatung und Abklärungen für die Erstellung von Sozialberichten nach der Schliessung der JFB für die Bezirksgemeinden mit neuen und ausgewiesenen Fachleuten anbietet.

3.4.3. Erwachsenenschutz

Wer volljährig und urteilsfähig ist, ist handlungsfähig. Urteilsfähig ist eine Person, die die Fähigkeit hat, vernunftgemäss zu handeln und zu entscheiden. Die Person erkennt die Tragweite ihres Handelns und kann ihre Angelegenheiten entsprechend besorgen. Ist eine Person nicht in der Lage, ihre persönlichen, vermögensrechtlichen oder administrativen Angelegenheiten selbst zu besorgen, kann sie sich an verschiedene Institutionen wenden, die Unterstützung anbieten. Sie kann auch einer Vertrauensperson eine Vollmacht erteilen. Ist dies nicht mehr möglich, so tritt der Erwachsenenschutz in Kraft.

Die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) prüft eine behördliche Massnahme, wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht mehr selber besorgen kann. Eine Massnahme wird erst dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch Dritte nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint und auch keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist. Je nach Ursache und Schutzbedürftigkeit können von der KESB verschiedene Formen von Beistandschaften angeordnet werden. Jede behördliche Massnahme muss für die betroffene Person erforderlich, geeignet und angemessen sein. Daher spricht man im neuen Erwachsenenschutzrecht von Massschneidern der Beistandschaft und der damit einhergehenden Aufgabenbereiche. Die Aufgabenbereiche können die persönliche Unterstützung, die Einkommens- und Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen. Die Beistandschaften können je nach Aufgabenbereich miteinander kombiniert werden. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person kann je nach Notwendigkeit für bestimmte Bereiche eingeschränkt werden. Die Beiständin oder der Beistand entscheidet und vertritt die betroffene Person in allen diesen Bereichen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt.

4. Organisation des KESD

4.1. Rechtsform

Die 22 Gemeinden haben für die Führung der Beistandschaften einen Gemeindeverband gebildet. Dies ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist im Gemeindegesetz des Kantons Aargau (§74 bis §82) geregelt. Der Gemeindeverband entsteht als Körperschaft nach der Annahme der Satzungen durch die Verbandsgemeinden mit deren Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Beitritt zum Gemeindeverband erfolgt mit der Annahme seiner Satzungen durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat. Bei- und Austritte unterstehen dem zeitaufwändigen demokratischen und politischen Entscheidungsprozess. Der Regierungsrat kann als Entscheidungsinstanz angerufen werden.

4.2. Statuten / Satzungen

Der Verband verfügt über Satzungen aus dem Jahr 2010. Die kurz gehaltenen Satzungen regeln die Aufgaben der verschiedenen Organe (Vorstand, Abgeordnetenversammlung, Geschäftsführung), die Entschädigungen, Kostenverteilung und Stimmrechte. Die Satzungen richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, das den Gestaltungsfreiraum bestimmt. Auf Grund der Veränderungen, die mit der Auflösung des JFV einhergehen und der Bereitschaft des Vorstands und der Geschäftsführung, diese Lücke für die Gemeinden zu schliessen, hat sich ein dringender Bedarf für eine Überarbeitung dieser Satzungen ergeben.

Gemäss den aktuellen Satzungen können Anpassungen nur durch eine Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Gemeinden und dem Einwohnerrat von Wohlen in Kraft treten. Dies bedeutet einen langwierigen und aufwändigen politischen Entscheidungsprozess von mindestens 6 – 9 Monaten. Der Vorstand des JFV beantragte der Generalversammlung die Auflösung des JFV im September 2015. Die Beratungsstelle schloss daraufhin Ende 2015. Die Übernahme der Dienstleistungen der JFB durch den KESD konnte auf operativer Seite zwar in der äusserst kurzen Zeit auf Jahresbeginn 2016 sichergestellt werden. Es war jedoch unmöglich, die dafür notwendigen Satzungsänderungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erarbeiten, geschweige durch die Mitgliedergemeinden zu verabschieden. Die Gemeinden Rudolfstetten-Friedlisberg, Arni, Islisberg, Oberlunkhofen, Unterlunkhofen und Oberwil-Lieli haben aus diesem Grund vorsorglich auf Ende 2016 die Mitgliedschaften beim Gemeindeverband gekündigt und dabei erklärt, dass von einer Kündigung abgesehen wird, falls die überarbeiteten Satzungen ihre Interessen ausreichend berücksichtigen. Der Vorstand hat aus diesen Gründen ein Übergangsreglement beschlossen, das die in den bestehenden Satzungen nicht berücksichtigte Familien- und Jugendberatung auf freiwilliger Basis (gemäss SPG) regelt. Die Satzungen werden zurzeit komplett überarbeitet und nicht mehr nur leicht angepasst.

Die Arbeitsgruppe „Satzungen“ setzt sich neben dem Geschäftsführer und Vertretern des Vorstandes auch aus Vertretern der Mitgliedgemeinden zusammen. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe wurden am 15.12.2015 aufgenommen.

4.3. Organigramm

Der Dienst ist entsprechend der Art der Dienstleistungen in zwei Kompetenzzentren organisiert. Das Kompetenzzentrum „Mandatsführung“ führt einerseits die Beistand- und Vormundschaften für Minderjährige und Erwachsene und andererseits die Pflegeplatzaufsichten durch, zu der die Gemeinden im Rahmen eines jährlichen Besuchs gesetzlich verpflichtet sind (PAVO). Das Kompetenzzentrum „Beratung & Abklärung“ bietet für die Gemeinden einerseits im Rahmen der immateriellen Hilfe freiwillige Beratungen für Jugendliche und Familien an. Zu diesen sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet (Sozial- und Präventionshilfegesetz SPG). Andererseits erstellen die Sozialarbeiter für die Sozialdienste der Gemeinden Sozialberichte auf Grund eigener Abklärungen.

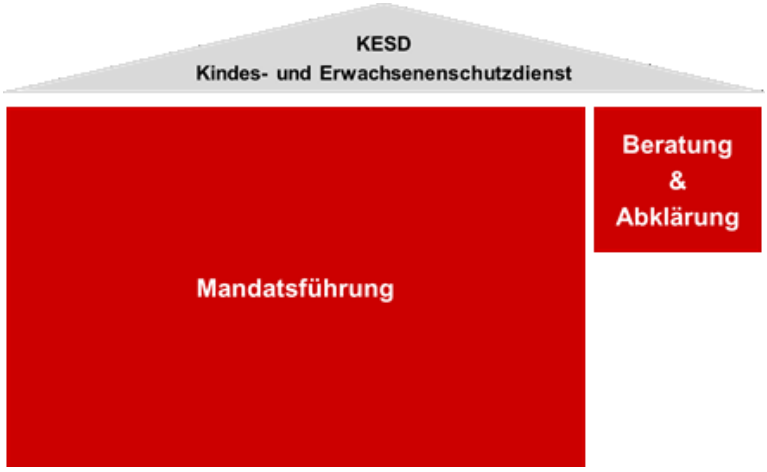

Mandatsführung	Beratung & Abklärung
1. Beistandschaften im Auftrag des Familiengerichts (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ZGB) 2. Pflegeplatzaufsicht (Pflegekinderverordnung des Bundesrates) **Personal:** Berufsbeistände und kaufmännische Assistenz	1. Freiwillige Beratung für Jugendliche + Familien (Sozialhilfe und Präventionsgesetz) 2. Abklärungen und Sozialberichterstattung (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) **Personal:** Sozialarbeiter und Sekretariat

Die Aufbauorganisation der Mandatsführung besteht im Erwachsenenschutz aus Teams eines Berufsbeistands mit 1 bis 2 Assistenten und 1 Assistenten für mehrere Berufsbeistände im Kinderschutz. In der Beratung und Abklärung arbeiten Sozialarbeiter, die von einem Sekretariat unterstützt werden.

4.4. Vorstand

Der Vorstand besteht zur Zeit aus 4 Mitgliedern. Die aktuelle Besetzung ist wie folgt:

Vorname	Name	Funktion	Gemeinde
Bruno	Breitschmid	Präsident	GR Wohlen
Renato	Sanvido	Vizepräsident	GR Villmergen
Patrick	Cimma	Mitglied	GR Zufikon
Rosmarie	Groux	Mitglied	GR Berikon

An der nächsten Abgeordnetenversammlung wird das noch fehlende fünfte Mitglied des Vorstandes neu besetzt werden. Als Kandidat hat sich bisher Theo Rau als Stadtrat von Bremgarten gemeldet.

5. Facts & Figures

5.1. Unsere Kunden (Gemeinden)

Die 22 Gemeinden des Bezirks Bremgarten sind die Auftraggeber für sämtliche Dienstleistungen des KESD. Mit Ausnahme der freiwilligen Beratung beauftragt der Sozialdienst oder die Koordinationsperson für den Kindes- und Erwachsenenschutz der Gemeinde den KESD explizit und im Einzelfall. Es besteht keine Verpflichtung, Mandate dem KESD zu übertragen. Der Gemeinde steht es frei, auch private Mandatsträger oder Privatunternehmen zu beauftragen. Für die Beauftragung der freiwilligen Beratung erfolgt nur in einem Teil der Fälle eine Zuweisung durch die Mitgliedsgemeinde auf Grund des Bedürfnisses nach Vertraulichkeit und Diskretion der Ratsuchenden.

Zurzeit sind 22 Gemeinden unserem Gemeindeverband angeschlossen. 6 davon haben ihren Austritt per 31.12.2016 beschlossen und sind in der nachfolgenden Liste eingefärbt.

Mitgliedsgemeinde	**Einwohner per 30.06.2015**	**%**
Wohlen AG	15.655	21,1%
Bremgarten AG	7.698	10,4%
Villmergen AG	6.926	9,3%
Berikon AG	4.585	6,2%
Rudolfstetten-Friedlisberg AG	4.465	6,0%
Zufikon AG	4.300	5,8%
Dottikon AG	3.874	5,2%
Widen AG	3.519	4,7%
Sarmenstorf AG	2.796	3,8%
Niederwil AG	2.772	3,7%
Hägglingen AG	2.378	3,2%
Oberwil-Lieli AG	2.213	3,0%
Jonen AG	2.002	2,7%
Oberlunkhofen AG	1.908	2,6%
Arni AG	1.869	2,5%
Fischbach-Göslikon AG	1.600	2,2%
Tägerig AG	1.444	1,9%
Unterlunkhofen AG	1.284	1,7%
Büttikon AG	986	1,3%
Eggenwil AG	949	1,3%
Islisberg AG	610	0,8%
Uezwil AG	460	0,6%
Total	**74.293**	**100%**

5.2. Unsere Mitarbeitenden

Gemäss Budget sind folgende personelle Ressourcen für 2016 vorgesehen. Die effektiven Pensen weichen auf Grund von Fluktuationen und Ausfällen während dem Geschäftsjahr ab:

Bereich	Funktion	Pensen	Mitarbeitende
Leitung des Dienstes	Geschäftsführung	100%	1
Mandatsführung[3]	Berufsbeistände	1260%	13
	Assistenzen	780%	9
Beratung & Abklärung	Sozialarbeiter	160%	2
	Assistenz	50%	1
Total		**2‘350**	**26**

Berufsbeistände
Die Berufsbeistände des KESD verfügen über unterschiedliche berufliche Laufbahnen und Ausbildungen. Es gibt keine Berufsausbildung zum Berufsbeistand, jedoch eine Vielzahl von Weiterbildungskursen an privaten Instituten oder den Höheren Fachschulen. Ein Studium in Soziale Arbeit mit der Ergänzung um spezifische Weiterbildungen kann ein qualifizierender Bildungsweg zum Berufsbeistand sein. Spezifisch für die Mandatsführung im Rahmen des KESR bieten die Fachhochschulen von Luzern, Bern und Zürich Weiterbildungskurse an (Diplom weiterführender Studien/CAS=Certificate of advanced Studies).

Assistenzen
Die Assistenzen der Mandatsträger verfügen in der Regel über eine kaufmännische Ausbildung und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in Buchhaltungsführung und kaufmännischer Sachbearbeitung. Für die qualifizierte Tätigkeit ist eine Weiterbildung im Sozialversicherungswesen unabdingbar.

Sozialarbeitende in Beratung & Abklärung
Für die freiwillige Beratung, Pflegeplatzaufsicht und die Erstellung von Sozialberichten ist eine entsprechende Ausbildung an privaten Instituten, Fachschulen oder Hochschulen unabdingbar.

Hohe Fluktuation
Auch der KESD des Bezirks Bremgarten wies in den letzten Jahren wie viele andere KESD-Organisationen eine hohe Personalfluktuation auf. Der aktuelle Personalbestand weist im Durchschnitt tiefe 2.1 Dienstjahre auf. Rund 80% davon sind nach dem 01.01.2015 eingetreten. Dies bedeutet, dass auch innerhalb des KESD in der Einarbeitung und Zusammenarbeit noch grosse Anstrengungen gemacht werden müssen (einheitliche Prozesse definieren und sicherstellen, Austausch von Praxiserfahrungen etc.). Die Aufwendungen für die Eingliederung der Mitarbeitenden für Beratung und Abklärung ex JFB sowie der neuen Mitarbeitenden für die Mandatsführungen sind dabei noch nicht berücksichtigt. Wir müssen unbedingt ein Umfeld schaffen, damit die Fluktuationen in Zukunft deutlich abnehmen werden. Dies ist vor allem für die Klienten und die Qualität der Dienstleistungen sehr wichtig.

[3] Beinhaltet Beistandschaften & Pflegeplatzaufsicht

Eintrittszeitpunkte Mitarbeitende

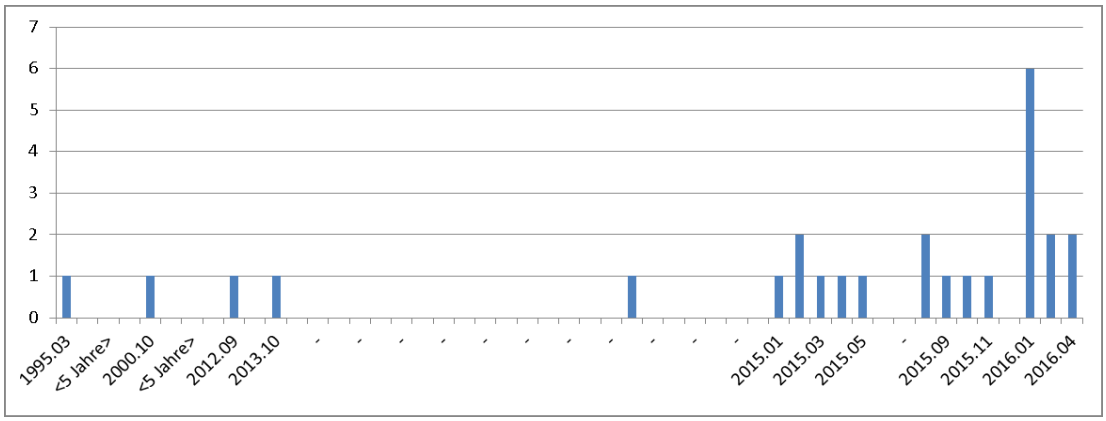

5.3. Unsere Klienten

Allen Klienten ist gemeinsam, dass Abklärungen des Gerichts ergeben haben, dass ein Schutzbedürfnis besteht und staatliche Unterstützung und Begleitung angezeigt sind.

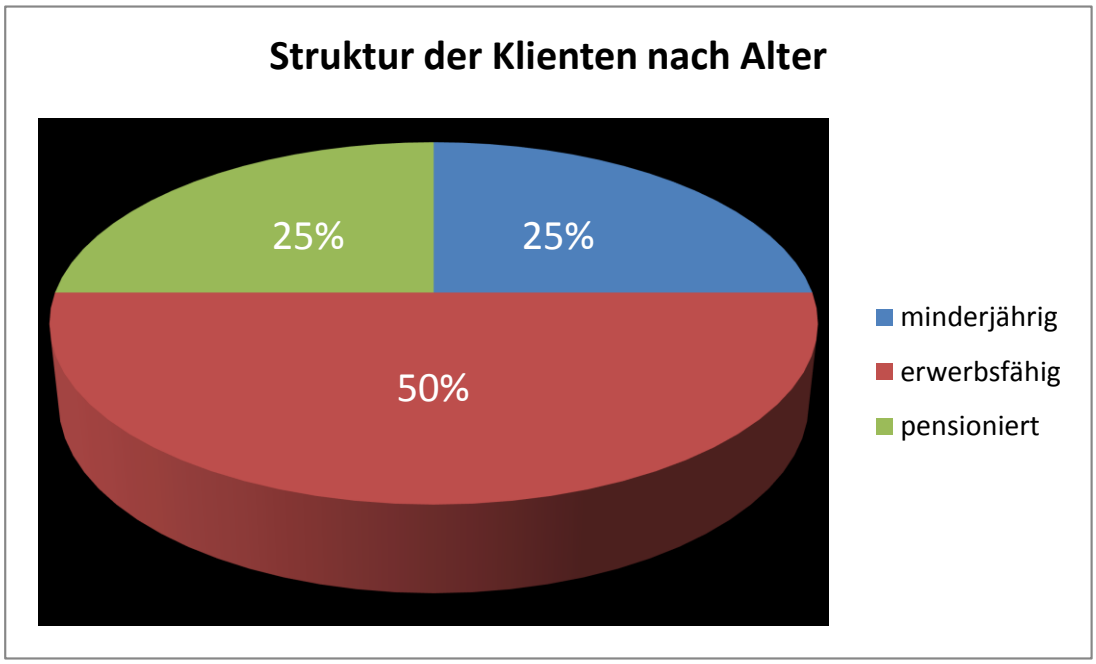

Je rund ¼ der Klienten sind minderjährig oder pensioniert. Die freiwillige Beratung wird nur Familien, Eltern und Minderjährigen gewährt. Die oben dargestellten Verhältniszahlen beinhalten bereits die neuen Mandate ex JFB.

5.4. Mandate pro Gemeinde

Mitgliedsgemeinde	Mandate Anzahl 2015	zusätzlich von JFB per 1.1.16	Total	in %
5610 Wohlen	263		263	34,4%
5620 Bremgarten	75		75	9,8%
5612 Villmergen	54	17	71	9,3%
5605 Dottikon	24	24	48	6,3%
5621 Zufikon	32	9	41	5,4%
8967 Widen	29	6	35	4,6%
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg	33		33	4,3%
8965 Berikon	15	18	33	4,3%
5614 Sarmenstorf	26	6	32	4,2%
5524 Niederwil	20	11	31	4,1%
5607 Hägglingen	16	13	29	3,8%
5522 Tägerig	13	7	20	2,6%
8916 Jonen	7	7	14	1,8%
5525 Fischbach-Göslikon	8	3	11	1,4%
8966 Oberwil-Lieli	7		7	0,9%
8905 Arni	6		6	0,8%
8917 Oberlunkhofen	5		5	0,7%
5445 Eggenwil	3	1	4	0,5%
5619 Büttikon	2		2	0,3%
5619 Uezwil	2		2	0,3%
8918 Unterlunkhofen	2		2	0,3%
8905 Islisberg	1		1	0,1%
Total	643	122	765	100%

6. Die Entstehungsgeschichte des KESD des Bezirks Bremgarten

Die Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten wurde am 7. Mai 1917, also vor gut 100 Jahren, gegründet. Bis in die Neuzeit arbeitete der Amtsvormund als „Einzelkämpfer“ und ohne Sekretariat in den eigenen 4 Wänden oder in einem kleinen Büro einer Gemeindeverwaltung (z.B. im Gemeindehaus Wohlen). Computer gab es anfänglich nicht. Die Berichte und die Buchhaltung wurden mit der Schreibmaschine erstellt. Man erinnert sich an den Stapel mit Sparbüchern der Klienten im Büro auf dem Schreibtisch des Amtvormunds. Wenn ein Bericht fällig war, war der Gang zur Sparkasse angezeigt, um sich die Zinsen nachtragen zu lassen. Die Belege wurden als einfaches Journal - eine Art „Milchbüechlirechnung“ zusammengestellt und mit dem Bericht auf der zuständigen Gemeindekanzlei abgegeben. Die Rechnungsbelege auf karierten Blättern aufgeklebt waren beigelegt. Der Gemeinderat genehmigte den Bericht sodann mit abstempeln, meist ohne weiteren Kommentar.

Erst in den Achtzigerjahren wurden Büroräume bezogen. Der Bezirk Bremgarten ist geographisch ins Bünz- und Reusstal unterteilt. Daher wurden auch 2 Standorte festgelegt. Zum einen im Sunne-Märt in Bremgarten und zum anderen im Emanuel-Isler-Haus in Wohlen. In der Regel übernahm das Büro Bremgarten die Klienten aus dem Reusstal und das Büro Wohlen diejenigen aus dem Bünztal.

Noch in den Neunzigerjahren waren im Bezirk Bremgarten lediglich 3 Amtsvormünder mit einem Teilzeitsekretariat angestellt. Die Fallbelastung pro Amtsvormund war zu dieser Zeit meist sehr hoch und nicht selten betreute man bis zu 160 Klienten. Die Anforderungen und der Umfang der Aufgaben – insbesondere auch der administrativen – sind mit der Einführung des neuen KESR enorm gestiegen. Im Vergleich zu früher werden dem Berufsbeistand viel weiter gefasste Aufgaben vom Familiengericht übertragen.

Der Kontakt zu den Gemeinden war sehr eng, vor allem zu den Kanzleien und den Sozialdiensten. Erste Ansprechperson war meist der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin. Ab und zu wurde man zu einer Gemeinderatsitzung eingeladen, um einen „Fall“ darlegen zu können. Zusammen mit der Gemeinde fand man in den allermeisten Fällen eine zum Wohle des Klienten gute Lösung.

Per 1. Januar 2013 wurde das Vormundschaftsrecht angepasst. Die Vormundschaftsbehörden (vormals hatte der Gemeinderat diese Funktion inne) wurden durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgelöst. Im Kanton Aargau sind es 11 Familiengerichte bei den jeweiligen Bezirksgerichten. Als Folge davon wurden die Amtsvormundschaften des Bezirks Bremgarten in den Kindes- und Erwachsenen-schutzdienst Bremgarten (KESD) umbenannt. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenen-schutzrecht musste der KESD von Grund auf neu organisiert werden und hatte in diesem Zusammenhang grosse Herausforderungen zu meistern. Die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht (KESB) und die zusätzlichen administrativen Anforderungen verlangten neue interne und externe Prozesse.

Auf Grund diverser Feststellungen von Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern wurde im Vorfeld der Einführung des neuen Rechtes durch den Vorstand im Herbst 2011 eine Organisationsanalyse durch einen Fachmann in Auftrag gegeben. Diese Studie zeigte verschiedene Schwachpunkte auf, welche eine Neuorganisation zwingend notwendig machte. So waren beispielsweise beide Standorte verschieden organisiert, so dass keine Stellvertretung vom anderen Standort her möglich war. Als erste Massnahme wurde die Stellenleitung neu besetzt. Zudem wurde es dem Vorstand klar bewusst, dass die Zukunft in einer Ein-Standort-Strategie liegen muss. Daher wurden im Herbst 2012 die beiden Standorte Bremgarten und Wohlen in den neuen Standort Bahnhofstrasse 9 (Migros-Gebäude im 3. Stock) in Wohlen zusammengelegt. Der Vorstand und die Stellenleitung hatten sowohl über die Organisationsanalyse wie auch den Standortwechsel immer rechtzeitig informiert und die Mitgliedsgemeinden in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Beim Bezug der neuen Büroräumlichkeiten waren der Vorstand und die Stellenleitung überzeugt, dass diese Räume für die nächsten 5 bis 10 Jahre ausreichen würden. Es gab eine Studie vom 8. Mai 1998 zum Thema „Koordination und Zusammenarbeit öffentlicher und privater Institutionen im Sozialbereich“, welche einigen bekannt war. Diese wurde seinerzeit im Jahr 1998 an der Gemeindeammänner Konferenz vorgestellt und trotz Willensbekundung an einer Pressekonferenz wurden die Zusammenlegungen nicht weiter vorangetrieben.

Wohl niemand hätte erahnen können, dass im September 2015 der Entscheid fiel, die JFB zu liquidieren und die Dienstleistungen durch den KESD anzubieten. Was 18 Jahre in den Schubladen von Amtsstuben vergilbte, wurde innert weniger Monate durch die Liquidierung der JFB und Entgegenkommen der Abgeordneten des KESD Wirklichkeit. Ein riesiger Kraftakt, welcher nun primär vom KESD-Geschäftsführer Ignaz Heim und den Mitarbeitenden gestemmt werden muss. Aber auch der Vorstand war von diesen Umwälzungen massiv betroffen, an vielen Sitzungen, Mails und Arbeitsstunden wurde die Umstrukturierung in die Wege geleitet. Parallel dazu fanden und finden auch die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Satzungsrevision“ statt, in welcher sich verschiedene Vertreter der Mitgliedsgemeinden positiv und demokratisch einbringen.

Die heutige Organisation zeigt die vielen unterschiedlichen Schnittstellen und Ansprechpartner der KESD-Organisation auf:

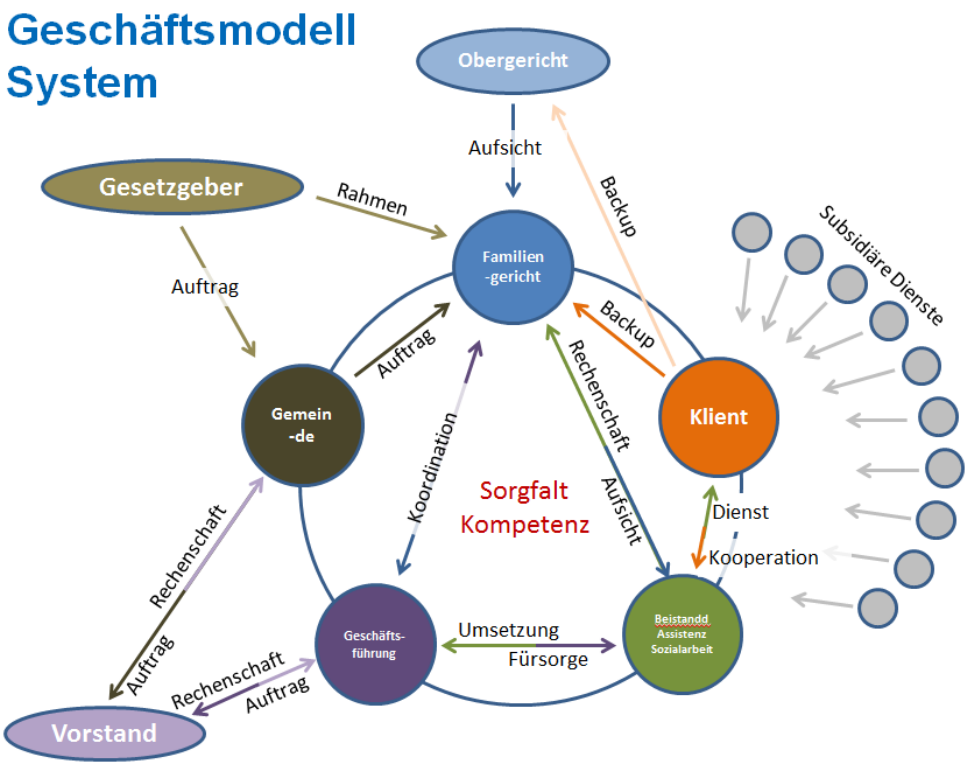

7. Chronologie der Ereignisse KESD / JFB

Sowohl die Standortfrage als auch das Thema rund um die Übernahme der neuen Dienstleistungen durch den KESD mit entsprechend nötiger Anpassung der Satzungen basiert auf dem Hintergrund der Auflösung des Jugendfürsorgevereins (JFV), dem Träger der Jugend- und Familienberatung (JFB). Nachfolgend einige Meilensteine dieser Entwicklung:

- Auslöser für die Probleme beim JFV und den Gemeinden waren der Bezug der neuen Räumlichkeiten an der Sonnenhofstrasse bzw. der noch länger laufende Vertrag an der Zugerstrasse, verbunden mit finanziellen Konsequenzen. Per Ende 2013 waren daher sechs Gemeinden (Arni, Islisberg, Oberlunkhofen, Unterlunkhofen, Oberwil-Lieli und Rudolfstetten) aus dem Jugendfürsorgeverein ausgetreten, weil man das finanzielle Risiko nicht mehr mittragen wollte.
- Im April 2014 fand eine Sitzung in Bremgarten statt und ein Grossteil der 13 anwesenden Gemeindeammänner war der Auffassung, dass in einer Machbarkeitsstudie von einem externen Berater geklärt werden sollte, ob eine Zusammenführung der 3 Organisationen Jugend- und Familienberatung, KESD und Mütter- und Väterberatung infrage käme.
- Im Februar 2015 fand beim JFV eine Zusammenkunft der 15 verbleibenden Gemeinden bzw. Gemeindeammänner in Bremgarten statt. An dieser Zusammenkunft wurde die Arbeitsgruppe „PRO JFV/JFB“ ins Leben gerufen. Das Ziel der Arbeitsgruppe war zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gäbe, die wichtige Aufgabe des JFV bzw. JFB wieder „auf die Schiene“ zu bringen und auch abzuklären, ob eine Integration des KESD und allenfalls Mütter-und Väterberatung möglich ist (Machbarkeitsstudie). Die Arbeitsgruppe hatte sich eine Frist bis Ende Amtsperiode 2017 gesetzt. Bereits per 01.01.2016 war das Projekt umgesetzt und die Kindesschutzmassnahmen und weiteren Dienstleistungen der ehemaligen JFB im KESD mit Ausnahme der materiellen Hilfe integriert. Auf eine Ausweitung des Projekts auf die Mütter- Väterberatung wurde verzichtet
- In der Zwischenzeit hatten die Gemeinden Bremgarten, Berikon und Fischbach-Göslikon auf Ende 2015 beim JFV gekündigt; nun waren noch 12 Gemeinden im JFV. Diese Austritte führten zu Überlegungen, ob eine Weiterführung des JFV zu vertretbaren Kosten für die verbliebenen Gemeinden noch gegeben sei. Zusätzlich wurde Kritik an der Qualität der Dienstleistungen laut und es fand ein Vertrauensverlust gegenüber dem Vorstand statt. Diese Austritte gaben nun den Takt an. Damit die verbleibenden Gemeinden die finanziellen Kosten nicht alleine tragen mussten, wollte man diese 3 ausgetretenen Gemeinden finanziell in die Pflicht nehmen. Dies war jedoch nur möglich, wenn der Verein bis Ende 2015 liquidiert würde.
- Im Juni 2015 fand das erste gemeinsame Treffen mit dem Vorstand des KESD und der Arbeitsgruppe „PRO JFV/JFB“ statt. Der KESD-Vorstand, der KESD-Geschäftsführer sowie die Arbeitsgruppe „PRO JFV/JFB“ beschliessen, die JFV-Gemeinden nicht im Stich zu lassen und bieten sich für eine Lösung mit dem KESD an. Dabei kommt sowohl die Übernahme der Mandate als auch die Übernahme der Beratungsdienstleistung in Frage. Dieser Entscheid wird gefällt im Wissen darüber, dass sich der KESD zurzeit noch selber in einer Reorganisation befindet. Da jedoch aus Sicht des KESD-Vorstandes übergeordnete Interessen der Gemeinden und Klienten berücksichtigt werden sollten, wurde diesbezüglich unkompliziert entschieden. Da auch Anpassungen der Satzungen nötig wären und von allen KESD-Gemeinden via Gemeindeversammlung resp. Einwohnerrat bewilligt werden müssten, war hier eine schnelle Lösung der Anpassungen der Satzungen nicht möglich. Bereits an dieser Sitzung orientierte der Geschäftsführer des KESD über die Möglichkeit, einen neuen Standort zu beziehen, welche rund 700m2 umfasse und im 1. Quartal 2016 bezogen werden könnte.

- Der Geschäftsführer des KESD wies an einer Vorstandssitzung darauf hin, dass die Platzverhältnisse in der Migros auf Grund des internen Wachstums des KESD nicht mehr genügen und bei einer Integration von Mitarbeitenden der JFB definitiv nicht mehr ausreichen würden. Es hat diesbezüglich seine Fühler ausgestreckt und in Anglikon ein Bauprojekt gefunden, welches im 1. Quartal 2016 bezogen werden könnte und die räumlichen Bedürfnisse des KESD auf einem Stockwerk optimal abdecken würde.

- Beim KESD-Vorstand treffen kurz vor der Abgeordnetenversammlung vom 23.09.2015 Schreiben der Gemeinden Arni, Oberwil-Lieli, Oberlunkhofen und Rudolfstetten-Friedlisberg ein, in welchem diese ankündigen, sich von den Gemeindeversammlungen im November die Ermächtigung einzuholen, per 31.12.2016 aus dem KESD auszutreten. In den Schreiben wurden hauptsächlich die beiden Argumente „Kostenteiler“ sowie „fehlende Satzungen“ aufgeführt.

- An der Generalversammlung des JFV vom 23.09.2015 wird von den angeschlossenen 15 Gemeinden entschieden, dass der JFV per 31.12.2015 aufgelöst werden soll.

- Ebenfalls am 23.09.2015 wird im Anschluss an die GV des JFV die Abgeordnetenversammlung des KESD durchgeführt. Es wird trotz engem Zeitrahmen entschieden, die Mandate sowie die Beratungsdienstleistungen des JFB per 01.01.2016 in den KESD zu integrieren. Bei diesem Entscheid opponierten die Gemeinde Wohlen, welche diese Beratungen selber durchführt, sowie die 6 Gemeinden, welche seinerzeit aus dem JFV ausgetreten sind und nun externe Lösungen für die Beratungen in Anspruch nehmen. Auf Grund der noch fehlenden detaillierten Regelung der Verrechnung dieser neuen Dienstleistungen und Kosten entstand ein Misstrauen, dass die Kosten auch auf diejenigen Gemeinden überwälzt würden, welche diese Leistungen gar nicht beanspruchen würden. Der KESD-Vorstand garantierte an der Versammlung diesen Gemeinden, dass der KESD in keiner Form Altlasten des JFB übernehmen werde, und dass nur bezogene Beratungs- und Abklärungsleistungen verrechnet würden. Das Budget 2016 wurde schliesslich mit 23 zu 9 angenommen.

- Unmittelbar nach der Versammlung begann die Übernahme der Mandate und der Dienstleistungen in enger Zusammenarbeit mit der JFB und dem Familiengericht Bremgarten.

- Der KESD-Vorstand beschliesst die Erarbeitung eines Übergangsreglements, bis die Satzungen fertiggestellt und von allen Gemeinden genehmigt sind. Dies findet der Vorstand nötig, damit die Fälle kurzfristig und unkompliziert übernommen und die Beratung möglichst rasch angeboten werden können. Zusätzlich soll über die Finanzierung des Beratungsteils für alle Gemeinden Klarheit geschafft werden.

- Der KESD-Geschäftsführer wird vom Vorstand beauftragt, die Option neuer Standort in Anglikon detailliert zu überprüfen.

- Der KESD-Vorstand beschliesst die Gründung einer Arbeitsgruppe für die Erstellung der neuen Satzungen. Diese müssen die neue Ausgangslage vor allem bezüglich des neuen Kostenverteilers beinhalten und auch sonst generell überarbeitet werden. Alle Mitgliedergemeinden müssen die neuen Statuten an ihren Gemeindeversammlungen genehmigen, was den Prozess mindestens auf 1 Jahr Zeitdauer ausweitet. Die Gemeinden werden eingeladen, Teilnehmer für diese Arbeitsgruppe zu melden.

- Nach einigen Abwägungen beschliesst der KESD-Vorstand eine Ein-Standort-Strategie, damit die Neuorganisation des KESD sowie die Integration der JFB möglichst effizient an einem Ort abgewickelt werden kann.

- Damit über den neuen Standort orientiert und befunden werden kann, werden die Gemeinden am 07.12.2015 zur a.o. Abgeordnetenversammlung auf den 21.01.2016 eingeladen.

- Am 15.12.2015 fand die erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe „Satzungen“ statt.

- Im Verlaufe des Monats Dezember treffen beim KESD-Vorstand die Austritte aus dem KESD per 31.12.2016 der 6 ex-JFV-Gemeinden Arni, Islisberg, Oberlunkhofen, Oberwil, Rudolfstetten-Friedlisberg und Unterlunkhofen, ein. Die Kündigungen enthalten einen Passus, wonach diese zurückgezogen werden könnten, falls die Satzungen und Kostenverrechnungen und weitere Bedingungen ihren Vorstellungen entsprechen würden.

- Zur Klärung der vielen in der Zwischenzeit durch die Gemeinden gestellten Fragen lädt der KESD zu einem Infoabend am 13.01.2016 ein.

- Am 13.01.2016 findet der Infoabend statt, an welchem rund 20 Personen teilnehmen. Da auch zu diesem Zeitpunkt noch zu wenige verbindliche Informationen für einen Entscheid in der Standortfrage vorliegen, kommen alle zum Schluss, die geplante a.o. Abgeordnetenversammlung vom 21.01.2016 zu verschieben und dem Vorstand sowie der Geschäftsführung die nötige Zeit einzuräumen, das Projekt detailliert auszuarbeiten.

8. Auswirkungen aus der Auflösung des JFV resp. der JFB

Die JFB hat im Jahr 2015 gegen 200 Kindesschutzmandate geführt. Die Mandatsträger sind persönlich ernannt (juristisch „ad personam"). Dennoch drängten sich auf Grund der Kündigungen der Mandatsträger im Hinblick auf die Auflösung des Trägervereins der JFB Mandatsträgerwechsel auf. Die gesetzliche Vorgabe erlaubt keinen Unterbruch der Mandatsträgerschaft. Es war also zwingend, dass die Mandate lückenlos weitergeführt werden. Für annähernd 130 Betroffene konnten in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit keine Mandatsträger im privaten Umfeld oder bei privaten Unternehmen gefunden werden. Einzig die Stadt Bremgarten konnte für ein Jahr eine Firma verpflichten. Der KESD-Vorstand hat in dieser Situation geprüft, ob der KESD in der Lage wäre, den Dienst auszubauen und die Gemeinden in der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zu unterstützen. So konnte der Vorstand den Mitgliedsgemeinden ein Budget vorlegen, das ab 2016 die Übernahme dieser Mandate ermöglicht. Dank der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung im September 2015 war der KESD in der Lage, die notwendigen personellen Ressourcen bereit zu stellen und die meisten operativen Vorkehrungen zu treffen. Am 1.1.2016 hatte der KESD die Mandatsträger für die zusätzlichen Kindesschutzmandate gestellt. Dank der guten Zusammenarbeit mit dem Familiengericht am Bezirksgericht Bremgarten konnten die formellen Übertragungsmassnahmen erledigt werden. Von der JFB wurden von den ursprünglichen 12 Mitarbeitenden lediglich 2 Berufsbeistände und 2 Assistentinnen nach einem ordentlichen Bewerbungsverfahren angestellt.

8.1. Beratung & Abklärung (Dienstleistung ex JFB)

Die Erbringung der freiwilligen Beratung erfolgt durch das Kompetenzzentrum „Beratung & Abklärung", welches neu im KESD geschaffen wurde. Diese soll auf der Basis von Leistungsvereinbarungen mit den interessierten Mitgliedsgemeinden erfolgen. Die Mitgliedschaft beim Gemeindeverband des KESD bedeutet somit nicht automatisch, dass die Dienstleistung der freiwilligen Beratung in Anspruch genommen, d.h. mitfinanziert, wird. Die an der Dienstleistung „Beratung & Abklärung" interessierten Gemeinden schliessen mit dem KESD eine separate Leistungsvereinbarung ab. Der Betrieb des Kompetenzzentrums „Beratung & Abklärung" muss durch die Beiträge der Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung kostendeckend sein.

Das Familiengericht wird auf Grund einer Gefährdungsmeldung durch Einzelpersonen oder öffentliche Stellen aktiv. Es muss sich über die Schutzbedürftigkeit der gemeldeten Person Klarheit verschaffen. Neben direkten Abklärungen kann das Gericht von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person einen sog. Sozialbericht verlangen. Die Sozialdienste erstellen diesen Fachbericht entweder selbst oder beauftragen private oder öffentliche Stellen. Der Aufwand für Informationsbeschaffung, Anhörungen und Berichterstellung kann bis zu 5 Manntage über mehrere Wochen verteilt betragen. Die JFB hat in der Vergangenheit solche Berichte ebenfalls erstellt. Der KESD verfügt ab 2016 über entsprechende Fachpersonen und kann diese Abklärungen durchführen. Dieselben Fachpersonen führen freiwillige Beratungen für Jugendliche und Familien durch, führen aber keine Beistandschaften oder Vormundschaften.

8.2. Mandatsführung

Das Zivilgesetzbuch unterscheidet zwischen Kindesschutzmandaten und Erwachsenenschutzmandaten. Entsprechend unterscheiden sich die fachspezifischen Anforderungen. Im Gegensatz zum Erwachsenenschutz, bei welchem der Mandatsträger primär der betroffenen Person beisteht, bezieht der Mandatsträger im Kindesschutz zwingend die Bezugspersonen (biologische Eltern und Verwandte, zugewandte Familienmitglieder) ein. In allen Fällen arbeitet der Mandatsträger täglich und eng mit durch die Massnahmen

angezeigten Fachpersonen, wie Ärzten, Therapeuten, Abklärenden, Anwälten sowie Versicherungen, Banken und Betreuungsinstitutionen zusammen.

In zahlreichen Fachgebieten muss der Berufsbeistand meist mehr als über Grundwissen verfügen:

- Sozial- und Rentenversicherungen (ALV, AHV, IV, EL)
- Zivilrecht und Strafrecht, Zivilprozessordnung (Kindes- und Erwachsenenschutz-, Arbeits-, Schuld- und Konkurs-, Miet-, Steuer-, Auftragsrecht)
- Psychiatrische Diagnostik
- Transaktion und Mediation
- Verkauf von Liegenschaften
- Einkommens- und Vermögensverwaltung, Buchhaltung

Hinzu muss ein Berufsbeistand in der Lage sein, psycholgisch bewährte Methoden in der Gesprächsführung anzuwenden, Suchtproblematiken und den psychotherapeutischen Bedarf – oft auch in Beziehungssystemen – zu erkennen.

In einem grösseren Team, wie es beim KESD der Fall ist, kann die Fachkompetenz in der notwendigen Breite aufgebaut und gestärkt werden. Auf Grund der unterschiedlichen beruflichen Ausbildungen und Erfahrungen der Berufsbeistände (es gibt keine spezifische Berufsausbildung zum Berufsbeistand) ist es eher selten, dass ein Berufsbeistand über alle Fachgebiete in jener Tiefe kompetent ist, die für alle Fragen und Gegebenheiten gebraucht wird. Da das Fachwissen und die Erfahrung aber im ganzen Team vorhanden sind, kann auf einfache Weise der Fachaustausch gepflegt werden.

Auch dieser Aspekt unterstreicht den Nutzen einer Ein-Standort-Strategie, da in dieser Organisationsform das vorhandene Knowhow besser geteilt werden kann.

8.3. Liegenschaften / Mietverhältnisse / „Altlasten“ (IST-Situation)

Migros Wohlen
Der KESD ist seit Oktober 2012 im 3. Stock des Bürogebäudes der Migros Arena Wohlen eingemietet. Er belegt dort eine Nutzfläche von 430m2. Der Mietvertrag läuft fest bis am 31.12.17. An diesem Standort haben zurzeit 18 Mitarbeitende ihren Arbeitsplatz.

Sonnenhofstrasse 23b, Zufikon
Seit Januar 2016 mietet der KESD als Untermieterin Büroräumlichkeiten des JFV an der Sonnenhofstrasse 23b in Zufikon. Er belegt dort eine Nutzfläche von 280m2. Der Mietvertrag ist befristet bis 31. Oktober 2016. An diesem Standort haben zurzeit 8 Mitarbeitende ihren Arbeitsplatz. Es sind gesamthaft 9 Arbeitsplätze vorhanden. Die Beratung & Abklärung findet zurzeit nur an diesem Standort statt. Zusätzlich wurden alle neuen Mitarbeitenden an diesem Standort platziert, welche Mandate der ex JFB als Berufsbeistände führen.

Die beiden Standorte vereinen somit eine Fläche von 710m^2.

9. Aktuelle Situation / Herausforderungen des KESD

Mit der stärkeren Gewichtung der Geschäftsführung des KESD (100%-Organisation und Führung) und der entsprechenden Bereitstellung der Ressourcen hat der Vorstand den gestiegenen Anforderungen an die operative Leitung und Entwicklung des Dienstes Rechnung getragen.

Starke Zunahme des administrativen Aufwandes
Mit der Einführung der neuen Gesetzesbestimmungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene per 1.1.2013 wurden nicht nur die amtlichen Stellen (Amtsvormundschaft) neu organisiert sondern auch die Entscheidungsverfahren und operativen Prozesse von Grund auf geändert. Die periodische Prüfung der Fallführung durch das Familiengericht führte zu einer Vereinheitlichung des Vorgehens und der Rechenschaftsablage. Der administrative Aufwand hat folglich stark zugenommen.

Neue Auffassung nach Freiraum
Weiter und von grosser Tragweite ist die mit dem neuen Recht umgesetzte neue Auffassung, dass den betroffenen Menschen der grösstmögliche Freiraum entsprechend der Handlungsfähigkeit gewährt werden muss. Entsprechend ist das Familiengericht gehalten, die mildeste der möglichen Schutzmassnahmen über eine Person zu verfügen. Für die Mandatsträger bedeutet dies einen gegenüber der Rechtsauffassung für die frühere Amtsvormundschaft anzupassendes Vorgehen in der Mandatsführung. Heute ist eine vergleichsweise differenziertere Fallführung angezeigt, die in Bezug auf die Kommunikation, die psychologische Kompetenz und die soziale Intelligenz hohe Ansprüche stellt.

Neue Spezialisten im Kindesschutz
Bis Ende 2015 führte der KESD überwiegend Erwachsenenschutzmandate und zusätzlich die Kindesschutzmandate von Wohlen. Die JFB führte hauptsächlich die Kindesschutzmandate im Bezirk. Dies führte zu einer systematischen Spezialisierung bei der JFB in Fragen des Kindesschutzes, die im KESD in dieser Ausprägung nicht erfolgte. Mit der Einstellung von 2 ausgebildeten Sozialarbeitern der JFB verfügt der KESD nun auch über Berufsbeistände mit der Spezialisierung im Kindesschutz. Der Wissensaustausch erfolgt seit Anfang Jahr anlässlich der wöchentlichen Intervision. Weiter wird mittels internen Weiterbildungen durch einen Juristen, einen praktizierenden Psychiater und einen Sozialversicherungsexperten die Entwicklung der Mitarbeitenden sehr intensiviert.

Teamkultur für Wissenstransfer
Die Erweiterung der Dienstleistungen und Übernahme der Kindesschutzmandate vom JFB bedeutete eine Vergrösserung des Teams von 17 auf 25 Angestellte. Die Mitarbeitenden arbeiten auf Grund der Vielfalt der sich stellenden Fragen austauschend und unterstützend zusammen. Die Vergrösserung der Belegschaft verändert das Team und fordert von allen einen substanziellen Beitrag zu einer tragfähigen Teamkultur.

Zusammenrücken bereits erfolgt
Die Zunahme der Mandate und die Aufstockung um je 1 Assistenz- und Beistandsstelle erhöhen den Arbeitsplatzbedarf. An den Standorten Wohlen und Zufikon gibt es keine freien Arbeitsplätze mehr. In Wohlen und Zufikon gibt es je 1 Raum für Sitzungen. Gespräche mit Klienten können auf Grund des Personendatenschutzes und der Sicherstellung der Sicherheit für die Mitarbeitenden nur beschränkt in den Büros der Berufsbeistände oder Sozialarbeiter durchgeführt werden. Die mögliche Mehrfachbelegung der Büros ist ausgeschöpft. Die Mitarbeitenden beklagen sich vermehrt über ungenügende Konzentrationsfähigkeit und Diskretion durch die Mehrfachbelegung.

Schwierige Rekrutierung von qualifizierten Berufsbeiständen
Die Rekrutierung und Führung der Berufsbeistände und Assistenten untersteht deshalb erhöhten Anforderungen und dem muss man Rechnung tragen, insbesondere da die Auswahl an qualifizierten Kandidaten beschränkt ist. Hier ist auch die Qualität des Arbeitsplatzes ein wichtiges Kriterium. Die vielen Umstellungen verlangen von den langjährigen Berufsbeiständen und Assistentinnen eine erhebliche Veränderungs- und Entwicklungsbereitschaft.

Höhere Anforderungen an die Sicherheit der Mitarbeitenden
Die Sicherheit der Mitarbeitenden nimmt auch in unserem Bereich einen immer höheren Stellenwert ein. Der KESD ist in einem hoch sensiblen Bereich tätig, wo Emotionen zur Tagesordnung gehören und viele Klienten unfreiwillig zur Mitwirkung angehalten werden. Die operative Sicherheit des Dienstes betreffend den Personendatenschutz und den Schutz der Mitarbeitenden vor Übergriffen erfüllen an den beiden Standorten Wohlen und Zufikon nur minimale Ansprüche. In Wohlen bestehen weder eine Fluchtmöglichkeit noch ein Eingangsbereich mit Zutrittsschranke. Ist eine Person eingelassen, hat sie uneingeschränkt Zugang zu allen Räumlichkeiten. Die Identifikation von Besuchern ist in Zufikon erst nach Einlass ausreichend möglich. Der Bedarf an steigenden Sicherheitsanforderungen ist seit längerer Zeit erkannt. Die Umsetzung eines ausreichen-den Sicherheitsdispositivs ist ohne kostspielige Umbauten an beiden Standorten jedoch nicht möglich.

Zusammenführung der IT-Lösungen
An beiden Standorten wird eine eigene Serveranlage betrieben. Das IT System in Wohlen kann ausgebaut werden und die zusätzlichen User bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit Ende 2017 verwalten. Allerdings stossen die Wartungs- und Servicequalität sowie der Umfang der Dienstleistungen bei der heutigen Grösse des Dienstes bereits an ihre Grenzen und sind nicht immer zufriedenstellend. Weiter sind die Geräte teils technisch so überaltert, dass der Betrieb nicht immer einwandfrei läuft. Es besteht ein Voll-Service Vertrag; die Geräte sind im Eigentum des Service-Providers.

Das System in Zufikon ist gekauft. Es wird lediglich Wartung bezogen. Die Server sind am Ende der technischen Lebensdauer, und ein Ersatz ist uns empfohlen worden.

Am Standort Wohlen wird ein bewährtes Fallverwaltungssystem verwendet. Am Standort Zufikon wird eine Fallbearbeitungssoftware verwendet, die sich nicht für die Mandatsführung eignet. Beide Systeme eignen sich für die Vernetzung mehrerer Standorte. Es braucht dafür jedoch zusätzliche Installationen und eine Anpassung der Bandbreite für die Datenübertragung.

Dringlich sind die Übertragung der Daten der Datenbank von Zufikon in die Datenbank der Fallführung in Wohlen. Ohne diese Konsolidierung ist eine zuverlässige Abrechnung, Rechenschaftsablage, Fristenkontrolle und ein effektives Controlling nicht möglich.

10. Ein-Standort-Strategie an der Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon

Grundsätzliche Informationen
An der Abgeordnetenversammlung vom 23.09.2015, an der Informationsveranstaltung vom 13.01.2016 sowie in verschiedenen Diskussionen mit einzelnen Gemeinden zeigte sich, dass die Standortfrage ein wichtiges Thema einiger KESD-Gemeinden ist. Dass bereits nach 3 ½ Jahren am Standort Migros Wohlen neue Diskussionen um einen grösseren Standort nötig werden, hat der Vorstand seinerzeit im 2012 nicht voraussehen können. Was das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an zusätzlichem operativem Aufwand bedeutet und die Übernahme der Dienstleistungen der JFB zu einer Ausweitung der Anzahl Mandate führt, konnte beim seinerzeitigen Standortentscheid nicht bekannt sein.

Der Vorstand nimmt diese Herausforderung nun an und hat das Ziel, dem KESD und vor allem den Mitarbeitenden in der neuen Organisation möglichst schnell gute Voraussetzungen zu schaffen, damit diese ihre hoch gesteckten Ziele und die hohen Erwartungen der Gemeinden an Qualität und Service liefern können.

Bei den verschiedenen Diskussionen mit den Gemeinden kamen unterschiedliche Argumente hervor, warum auch mehrere Standorte erfolgreich betrieben werden könnten. Dabei ging es weniger um die strategische Frage, ob ein oder zwei Standorte sinnvoller sind, sondern teilweise auch um die Wahrung anderer, durchaus legitimer Interessen.

Für den Vorstand, den Geschäftsführer und die vielen Mitarbeitenden des KESD stehen jedoch andere – rein operative Nutzen – einer Ein-Standort-Strategie im Vordergrund. Deshalb fokussieren wir bei der Argumentation wie aus der Sicht eines Unternehmers, welcher für seine Unternehmung ein optimales Umfeld schaffen möchte. Deshalb sind wir im 2. Semester 2015 auf die Idee gekommen, dass wir die Dienste an einem einheitlichen zentralen Standort zusammenführen möchten.

Im Vorliegenden Projekt an der Breitistrasse in Wohlen/Ortsteil Anglikon gilt das Motto „Nachfrage trifft auf passendes Angebot“.

Wichtiges Zusammenspiel von Fachspezialisten
Wie unter den Punkten 8 und 9 bereits dargestellt, handelt es sich in der KESD-Organisation um ein Zusammenspiel verschiedener Fachspezialisten, welche zusätzlich sehr unterschiedliche Erfahrungen und Ausbildungen mitbringen. Ein sehr heterogenes Team, welches nun durch den Einbezug der JFB-Dienstleistungen noch zusätzlich an Komplexität gewinnt. Das sinnvolle Zusammenwachsen dieser Teilbereiche sowie der tägliche regelmässig formelle aber auch informelle Austausch ist ein zentraler Erfolgsfaktor für die Erbringung von tadellosen und qualitativ hochstehenden Leistungen. Zeitraubende Betreuungen von zwei Standorten entfallen und die Gefahr der Entstehung von zwei unterschiedlichen Kulturen innerhalb einer Unternehmung entfällt.

Organisationsentwicklung erst am Anfang – Prozess- und Qualitätssicherung
Seit der Übernahme der operativen Geschäftsführung durch Ignaz Heim im letzten Jahr ist er bestrebt, in der gesamten KESD-Organisation verbindliche Strukturen, Prozesse und Abläufe einzuführen. Hier ist er mit seinen Teams auf gutem Weg. Der Weg ist aber noch weit. Durch den Einbezug der JFB-Dienstleistungen kommen nun weitere Herausforderungen in diesem Themenfeld dazu. Damit diese Prozesse erfolgreich und effizient weitergeführt werden können, ist es ein zentraler Erfolgsfaktor, wenn alle Abteilungen, Funktionen und Mitarbeitenden unter einem Dach vereint sich. Je schneller die Arbeitsprozesse strukturiert, systematisch und einheitlich stattfinden, desto höher ist die Sicherheit, dass für Gemeinden und Klienten eine hohe Dienstleistungs- und Arbeitsqualität seitens des KESD garantiert werden kann.

Der Neubezug an einem Standort in Wohlen/Ortsteil Anglikon bringt umgehend folgende Vorteile für die KESD-Organisation:

- Fachspezialisten, Beratende, erfahrende und weniger erfahrende Mitarbeitende, Assistenzen und die Führung können sich auf einfache Weise bei Bedarf und auch systematisch **austauschen und somit weiterentwickeln**. Dies kommt vor allem den betreuten Klienten zu Gute.
- Die Zusammenführung der beiden Dienstleistungen der ehemaligen JFB und des KESD können in einem **optimalen Umfeld** erfolgen. Es ist ein Grossprojekt, welchem keine zusätzlichen Hindernisse in den Weg gestellt werden sollten.
- Wir schaffen ideale Voraussetzungen für die Führung und Entwicklung von **einheitlichen Prozessen und Abläufen** zwecks Sicherung der Quantität und Qualität.
- Der neue Standort bietet allen Mitarbeitenden zeitgemässe und den Bedürfnissen entsprechende Arbeitsplätze. Die **Sicherheit für die Mitarbeitenden** gegenüber den anderen Standorten wird massiv erhöht und den aktuellen Bedürfnissen gerecht.
- Aufgrund der vorliegenden Berechnungen sind die Kosten für die Ein-Standort-Strategie an der Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon sowie an zwei Standorten (Migros & Zufikon) vergleichbar.

11. Erläuterungen zum Mietobjekt Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon

Es handelt sich um ein neues 3-stöckiges Gewerbegebäude, das ein in der Region verankerter Unternehmer erstellt.

11.1. Standort

Das Gebäude wird an der Breitistrasse, zwischen Gewerbe- und Wohngebiet am nordwestlichen Ortsende von Wohlen (Ortsteil Anglikon) als Neubau erstellt. An der Ausfallstrasse Richtung Zürich und an der Spange zur Ausfallstrasse Richtung Lenzburg, Aarau ist die Anfahrt mit dem PW problemlos. Zwei Buslinien verbinden das Zentrum und den Bahnhof Wohlen 2x pro Stunde innert weniger Minuten. Eine der Buslinien hält vor dem Gebäude. Die Haltestellte der anderen Buslinie ist in einer Parallelstrasse rund 50m entfernt. Der neue Standort ist zwar nicht im Zentrum von Wohlen, die Erreichbarkeit ist jedoch für alle Besucher, ob mit dem Auto oder mit ÖV problemlos. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass beim KESD Besprechung nur nach vorangehender Vereinbarung durchgeführt werden und Spontanbesuche sehr unüblich sind. Ausserdem müssen viele Klienten vom Beistand am Wohnort besucht werden. Am Rand des Gewerbegebietes gelegen bietet der Standort auch eine gewisse Diskretion für Besucher, die dies wünschen.

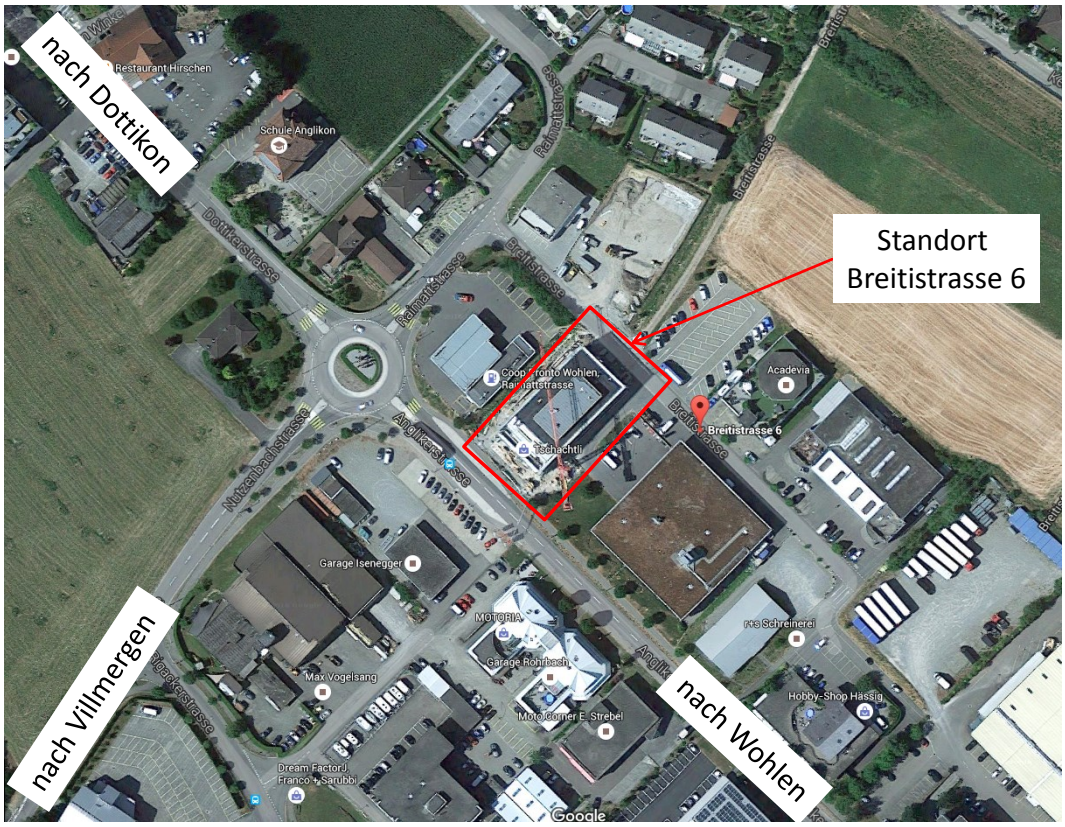

Bilder der Liegenschaft

von vorne aus Richtung Wohlen	von vorne aus Richtung Anglikon

Busverbindungen

Der Standort ist mit ÖV ab Bahnhof Wohlen rasch und mit einer ausreichenden Kursdichte erreichbar:

Der Regionalbus Linie 345 Wohlen-Dottikon-Hägglingen hält direkt vor dem neuen Standort an der Haltestelle Rainmattstrasse. Er fährt jeweils immer um .20 Uhr ab Wohlen Bahnhof und benötigt 4 Minuten für die Fahrt.

Der Ortsbus Wohlen fährt ab Bahnhof mit der Linie 4 an die Haltestelle Vogelsang, welche in Sichtweite des Standortes an der Breitistrasse ist. Der Bus benötigt vom Bahnhof 5 Minuten bis zu dieser Haltestelle. Er fährt im 30-Minuten-Takt jeweils .45 und .15 oder 19.

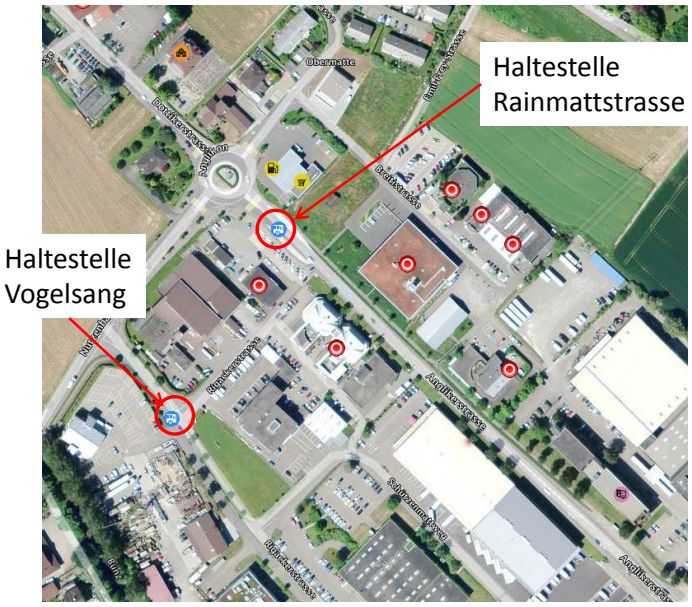

11.2. Flächen / Räumlichkeiten

Das Gebäude verfügt über 4 Etagen à 705 m2 und eine Einstellhalle. Es werden die neusten Technologien für eine nachhaltige und umweltschonende Bauweise eingesetzt. Der Eingangs- und Treppenhausbereich ist für Publikumsverkehr gestaltet und bietet die Voraussetzungen für notwendige sicherheitstechnische Vorkehrungen.

Bis auf die 2. Etage (welche der KESD belegen würde) ist die gesamte Mietfläche an lokale Unternehmen vermietet (Tschachtli AG, Litrag & Partner AG, Dentakont AG, matho informatik AG). Die Rohkonstruktion bietet eine grosse Flexibilität für den Innenausbau und die Raumaufteilung. Daher ist es möglich, bei der aktuellen Grösse des KESD auf einer einzigen Etage dieses Gebäudes alle Arbeitsplätze in 1er und Mehrplatzbüros unterzubringen. Zusätzlich kann ein Empfangs- und Wartebereich geschaffen werden, der die Ansprüche an Sicherheit und Vertraulichkeit erfüllt, wie es heute weder in Zufikon noch in Wohlen der Fall ist. Weiter ist es möglich, genügend Besprechungszimmer und einen Schulungsraum einzurichten. Dieses Gebäude ermöglicht also auf einer einzigen Etage, den KESD mit der nötigen Infrastruktur und Sicherheitsvorkehrungen für die Erfüllung der Aufgaben unterzubringen. Sollte der Dienst in den nächsten Jahren wachsen, wird dies das Kompetenzzentrum Beratung & Abklärung betreffen. Dazu sind noch Platzreserven vorhanden. Für die Mandatsführung erwarten wir keine grösseren Wachstumsschübe und der Standort Anglikon wird über viele Jahre genügend Fläche bieten.

Die Konzentration der Arbeitsplätze auf eine Etage bietet erhebliche Kosteneinsparungen pro Mitarbeiter dank unterschiedlichen Synergieeffekten; d.h. Reduktion der Verkehrsfläche, Bedarf an allgemeinen Räumen (WC, Lager, Aufenthalt, Empfang).

11.3. Mietvertrag Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon

Der Mietvertrag (Vorlage nach HEV) verfügt über folgende Eckpunkte:

Fläche
- Die gesamte Mietfläche des KESD beträgt 705m^2

Bezugstermin
- 01.11.2016 (nach Abschluss der Ausbauarbeiten)

Mietbeginn
- 01.08.2016 (Übergabe an KESD zwecks Beginn der Ausbauarbeiten)

Mietpreis-Kalkulation
Für die gesamte Fläche von 705 m^2 wird ein m^2-Preis für den Basismietvertrag von CHF 130 p/m^2 vereinbart oder CHF 91‘650 p.a. Dies führt zu monatlichen Mietzinskosten in der Höhe von CHF 7‘638.

Phase I: 01.08.2016 – 01.08.2021 (fester Mietvertrag auf 5 Jahre)

Basismietpreis CHF 130 p/m^2	CHF	91‘650 p.a. /	7‘638 p.M.
Amortisation Ausbaukosten auf 5 Jahre pro Jahr	CHF	128‘000 p.a. /	10‘667 p.M.
Total	**CHF**	**219‘650 p.a. /**	**18‘305 p.M.**

Phase II: ab 01.08.2021

Basismietpreis CHF 130 p/m^2 mit Indexanpassung	CHF	91‘650 p.a.

Die Miete der Phase I basiert auf Ausbaukosten von rund CHF 640‘000; diese Miete wird den effektiven Ausbaukosten angepasst, sobald die definitiven Abrechnungen vorliegen.

Mietdauer
- Fester Mietvertrag von 5 Jahren vom 01.08.2016 – 01.08.2021, danach auf zusehen

Kündigung seitens Mieter
- Der KESD kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren, auf den 01.08.2021, mit 12-monatiger schriftlicher Ankündigung den Mietvertrag künden.

Kündigung seitens Vermieter
- Der Vermieter verzichtet auf sein Kündigungsrecht während den ersten 15 Jahren. Dadurch hat der KESD einen Investitionsschutz.

Indexierung Mietzins
- Der Mietzins wird indexiert gemäss Vorlage des HEV Aargau für Gewerbebauten. Dabei bilden der Landesindex der Konsumentenpreise sowie der Referenzzinssatz die Grundlage der Berechnungen.

Doppelmiete Standort Migros
- Der Vermieter übernimmt 50% der Doppelmiete für den Standort Migros ab Mietbeginn 01.08.2016 bis 31.12.2017, falls kein Ersatzmieter gefunden wird. (Hinweis: Der Anteil an der Doppelmiete für den KESD beträgt maximal CHF 53‘426.-.)

11.4. Investitionen und Umzugskosten

Der Innenausbau wird in enger Absprache mit dem Vorstand des KESD durch den Vermieter ausgeführt. In Leichtbauweise wird der Raum in Büros und allgemein genutzte Räume unterteilt. Die Räume werden direkt belüftet. Folgende Ausbauten wirken kostendämpfend:

- WLAN (wireless) anstatt LAN (Verkabelung)
- Grundbeleuchtung nur entlang der Verkehrsflächen
- Beleuchtung in den Büros mit Stehlampen
- Stromversorgung in den Büros durch im Boden eingelassene Steckdosen und Fussleistenkanäle; Verzicht auf teure Brüstungskanäle
- Beschränkung der Ausbauvariabilität (Bodenbeläge, Beleuchtung)
- Geringer Bedarf an Neuanschaffungen dank Weiterverwendung des bestehenden Mobiliars

Für den Umzug des Mobiliars muss eine externe Firma beauftragt werden. Den Aufwand schätzen wir auf 4 Stunden pro Arbeitsplatz. Zusätzliche Kosten verursachen die Gerätschaften und Transportfahrzeuge. Die Umzugskosten betragen gemäss Offerte maximal rund CHF 11‘500.-.

Der Umzug der Akten erfolgt aus Datenschutzgründen durch die Mitarbeitenden persönlich. Es sind pro Mitarbeitenden rund 100 Bundesordner zu zügeln.

12. Finanzielle Betrachtung

Der Vorstand ist vor allem aus operativer Sicht überzeugt, dass ein einzelner Standort angestrebt werden muss. Der KESD ist mit der Übernahme von Dienstleistungen des JFV noch mehr zu einem Kompetenz-Zentrum im Sozialbereich gewachsen. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Dieser Umstand bedingt vor allem auch eine deutliche Vereinfachung der internen und externen Betriebsabläufe und der Führung. Die Führung an zwei Standorten ist sehr aufwendig, kompliziert und führt zu nicht unerheblichen Ineffizienzen und auch zu Mehrkosten.

Die vorhandenen Flächen am Migros-Standort reichen nun definitiv nicht mehr aus. Das Zusammenrücken hat bereits stattgefunden und es bestehen keine zusätzlichen sinnvollen Möglichkeiten mehr, dies weiter zu forcieren. Zurzeit können die Vertraulichkeit und auch der Persönlichkeitsschutz für die Klienten kaum mehr gewährleistet werden. Die Anzahl Besprechungsräume für das Gespräch mit Klienten ist ungenügend. Es muss auf Büros Abwesender zurückgegriffen werden. Der Vorstand ist davon überzeugt, dass die Konzentration auf einen Standort optimale Voraussetzungen für die Festigung des KESD nach der Einführung des neuen Rechts und die Neuorganisation nach der Erweiterung um die Mandate des JFB bietet.

Entscheidungskompetenz
Die rechtlichen Abklärungen haben ergeben, dass für den Abschluss des vorliegenden Mietvertrages keine Zustimmung der Gemeindeversammlungen der angeschlossenen Gemeinden vorliegen muss. Somit kann die Abgeordnetenversammlung darüber entscheiden.

12.1. Argumentarium (zusammengefasst)

Thema	Ein-Standort-Strategie Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon	Zwei-Standort-Strategie Migros Wohlen & Zufikon
Kosten	Über 10 Jahre in etwa gleich, längerfristig günstiger	Über 10 Jahre in etwa gleich, kurzfristig günstiger
Führung - **Management** - **Fachliche Entwicklung**	• Management weniger aufwändig, gute Präsenz • keine Gefahr der Entstehung mehrerer Kulturen innerhalb des Dienstes • bessere Zugänglichkeit • einfacherer Austausch (informell und formell) • Fachaustausch unter allen MA (Intervision)	
Knowhow	Das im Team unterschiedliche Knowhow kann an einem Standort optimal geteilt und weitergegeben werden.	Kann auch durch separate Zusammenkünfte der Mitarbeitenden organisiert werden, was aber aufwändiger ist.
Erreichbarkeit	• Keine Verwechslung, wo ein Termin stattfindet • Einfache Erreichbarkeit • Besprechungen nach Vereinbarung. Anreise planbar.	Allenfalls kürzere Anreise für Besucher aus dem Raum Reusstal.
Verankerung im Bezirk	Unterstützt das Image eines kompetenten Dienstes	KESD an 2 oder mehreren Standorten wirkt präsenter und bürgernäher im Bezirk

Kostenart	Info	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Miete	Monate	5	12	12	12	12	7	5	12	12	12	12	7	
	Dauer	1.8. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.7.	1.8. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.07.	
	Tarif in CHF	312/m2	312/m2	312/m2	312/m2	312/m2	312/m2	130/m2	130/m2	130/m2	130/m2	130/m2	130/m2	
	Kosten CHF	91'525	219'650	219'650	219'650	219'650	128'135	38'190	91'650	91'650	91'650	91'650	53'466	1'556'516
Nebenkosten	CHF 20 / m2	5'875	14'100	14'100	14'100	14'100	8'225	5'875	14'100	14'100	14'100	14'100	8'225	141'000
Parkplätze	8 innen à CHF 120	4'800	11'520	11'520	11'520	11'520	6'720	4'800	11'520	11'520	11'520	11'520	6'720	115'200
	10 aussen à CHF 50	2'500	6'000	6'000	6'000	6'000	3'500	2'500	6'000	6'000	6'000	6'000	3'500	60'000
Umzugskosten	1 x Zügeln	11'500												11'500
Doppelmiete	50% der Jahresmiete von CHF 75'425	15'714	37'713											53'427
	NK CHF 10/m2 auf 431m2	1'796	4'310											6'106
IT	Anpassungen	3'333	3'333	3'333										10'000
Total Kosten		**137'043**	**296'626**	**254'603**	**251'270**	**251'270**	**146'580**	**51'365**	**123'270**	**123'270**	**123'270**	**123'270**	**71'911**	**1'953'748**
												Durchschnitt pro Jahr		**195'375**

12.2. Kosten Ein-Standort-Strategie auf 10 Jahre

Auf Grund der verschiedenen Diskussionen über die „korrekte" Berechnungsart der Kosten stellen wir Ihnen eine reine Cash-Betrachtung zur Verfügung. Dabei werden Investitionen der Vergangenheit nicht berücksichtigt, da diese bereits bezahlt wurden. Wir berechnen zum Vergleich die Miete, Nebenkosten, Parkplätze, Umzugskosten und die maximale Doppelmiete. Die jährlichen Kosten für die oben erwähnten Kostenarten belaufen sich in den ersten 10 Jahren im Durchschnitt auf rund CHF 195'000 pro Jahr. Darin enthalten sind Ausbaukosten in der Grössenordnung von rund CHF 640'000. Für den 50%-igen Anteil an der Doppelmiete wird der maximale Betrag von rund CHF 75'000 Jahresmiete eingerechnet. Dieser würde sich reduzieren, falls ein Nachmieter gefunden würde.

IT
Wir rechnen mit Anpassungen im bestehenden IT-System von rund CHF 10'000 (amortisiert auf 3 Jahre). Grundsätzliche Erneuerungen der IT werden hier nicht berücksichtigt, da diese unabhängig dem Standort anfallen werden.

Telefonsystem
Die Kapazität des Telefonsystems in Wohlen ist erschöpft. Nicht alle Mitarbeitenden verfügen über einen eigenen Telefonanschluss. Das System muss im Rahmen der Ablösung der von der Swisscom aufgekündigten DSL Technologie ergänzt werden. Die Kosten dafür werden in der finanziellen Betrachtung hier nicht berücksichtigt, da diese unabhängig dem Standort anfallen werden.

Die jährliche Kostenentwicklung dieser Ein-Standort-Strategie sieht wie folgt aus:

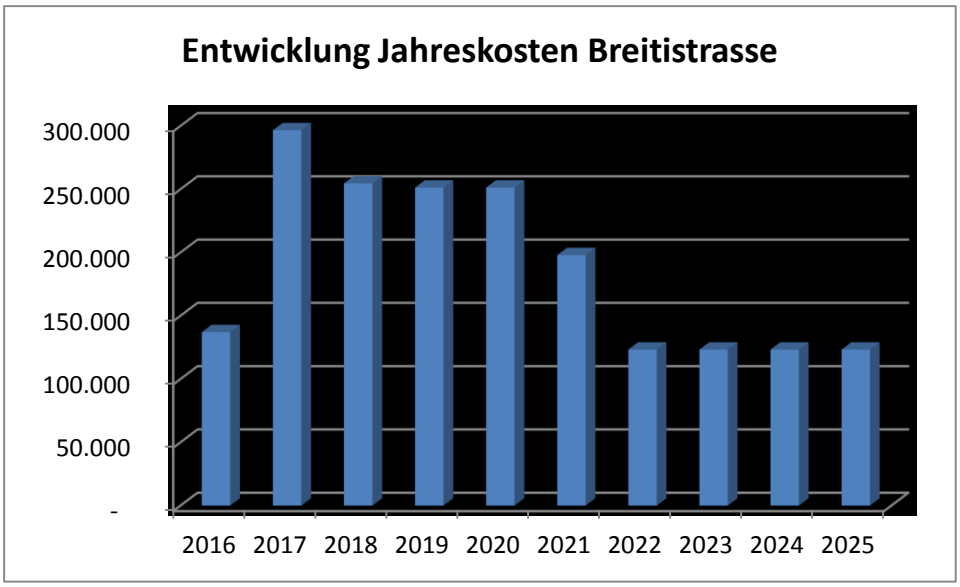

Standort Migros Wohlen

Kostenart	Info	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Miete und NK	Monate	5	12	12	12	12	12	12	12	12	12	7	
	Dauer	1.8.-31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.7.	
	Miete CHF 175/m2 (431m2)	31.427	75.425	75.425	75.425	75.425	75.425	75.425	75.425	75.425	75.425	43.998	754.250
	NK CHF 20/m2 (431 m2)	3.592	8.620	8.620	8.620	8.620	8.620	8.620	8.620	8.620	8.620	5.028	86.200
Parkplätze	Anzahl: 10 à CHF 120/p.M.	6.000	14.400	14.400	14.400	14.400	14.400	14.400	14.400	14.400	14.400	8.400	144.000
Total Kosten		**41.019**	**98.445**	**98.445**	**98.445**	**98.445**	**98.445**	**98.445**	**98.445**	**98.445**	**98.445**	**57.426**	**984.450**

Standort Sonnenhofstrasse 23b, Zufikon

Kostenart	Info	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Miete und NK	Monate	5	12	12	12	12	12	12	12	12	12	7	
	Dauer	1.8.-31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.7.	
	Miete CHF 131/m2 (281 m2)	15.350	36.840	36.840	36.840	36.840	36.840	36.840	36.840	36.840	36.840	21.490	368.400
	NK CHF 18/m2 (281 m2)	2.108	5.058	5.058	5.058	5.058	5.058	5.058	5.058	5.058	5.058	2.951	50.580
Parkplätze	Anzahl: 6 (2 x CHF 130 + 4 x CHF 40)	2.100	5.040	5.040	5.040	5.040	5.040	5.040	5.040	5.040	5.040	2.940	50.400
Total Kosten		**19.558**	**46.938**	**46.938**	**46.938**	**46.938**	**46.938**	**46.938**	**46.938**	**46.938**	**46.938**	**27.381**	**469.380**

Mehrkosten aufgrund zwei Standorte

Kostenart	Info	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Assistenz	Personalkosten inkl. Sozialleistungen 50% (Basis CHF 75'000 p.a. = 100%)	15.625	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	21.875	375.000
IT-Kosten	Neues System Fr. 40'000; amort. In 5 J.	3.333	8.000	8.000	8.000	8.000	4.667						40.000
Sicherheit	Umbau an beiden Stao Fr. 21'000; amort. In 5 J.	4.200	4.200	4.200	4.200	4.200							21.000
Total Kosten		**23.158**	**49.700**	**49.700**	**49.700**	**49.700**	**42.167**	**37.500**	**37.500**	**37.500**	**37.500**	**21.875**	**436.000**

Total Kosten zwei Standorte

Kostenart	Info	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Total Kosten		**83.735**	**195.083**	**195.083**	**195.083**	**195.083**	**187.550**	**182.883**	**182.883**	**182.883**	**182.883**	**106.682**	**1.889.830**
										Durchschnitt pro Jahr			**188.983**

12.3. Kosten Zwei-Standort-Strategie (Wohlen & Zufikon)

Da einzelne Gemeinden der Meinung sind, dass die ex-JFB-Räumlichkeiten resp. laufenden Mietverträge vom KESD übernommen werden sollten, rechnen wir auch die Kosten dieser Zwei-Standort-Strategie. Damit der Kostenvergleich fair stattfinden kann, werden alle Mehrkosten einer Zwei-Standort-Strategie gegenüber einer Ein-Standort-Strategie einberechnet.

Erläuterung Mehrkosten Assistenz
Die Führung der Mitarbeitenden an 2 Standorten bedeutet eine erhebliche zeitliche Mehrbelastung durch Standortwechsel und verringert den direkten Kontakt. Durch eine Entlastung von administrativen Arbeiten kann der Geschäftsführer dennoch seine Führungsfunktion effektiver wahrnehmen. Die Entlastung soll eine administrative Fachkraft mit einem Pensum von rund 50% bringen. Die reinen Personalkosten für eine qualifizierte Person betragen voraussichtlich CHF 37‘500 pro Jahr.

Erläuterung Mehrkosten IT
Aktuell sind an den Standorten Wohlen und Zufikon separate IT Systeme mit 2 verschiedenen Fallführungssystemen eingesetzt. Es ist notwendig, beide Standorte mit einem IT System zu betreiben und zu vernetzen. Die heutigen Systeme sind für diese Anpassung ungenügend und müssen ersetzt werden. Aktuell werden diese Kosten auf CHF 40‘000 veranschlagt und in die Kostenrechnung miteinbezogen.

Erläuterungen Mehrkosten Sicherheit
Auf Grund fehlender Fluchtmöglichkeiten ist es notwendig, am Standort in Wohlen, einen Wartebereich für Besucher zu schaffen und diesen Bereich mit 2 Abschlusstüren auszustatten und eine Schleuse einzurichten. Die Kosten werden auf rund CHF 20‘000 geschätzt.

Am Standort Zufikon ist es notwendig, eine Videoanlage für rund CHF 1‘000 zu installieren, um die Besucher mit Sicherheit identifizieren zu können.

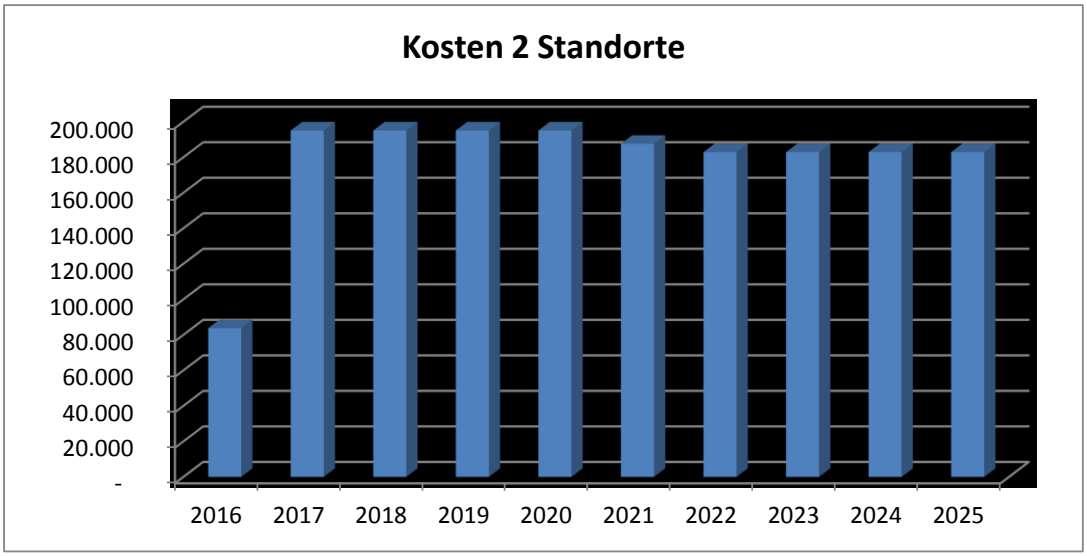

12.4. Kostenvergleich Summary

Durchschnittliche Kosten pro Jahr über 10 Jahre gerechnet

Ein-Standort-Strategie Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon	CHF	195‘000
Variante 2 Standorte Migros Wohlen und Zufikon	CHF	189‘000

Kosten ab dem 11. Jahr

Ein-Standort-Strategie Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon	CHF	124‘000
Variante 2 Standorte Migros Wohlen und Zufikon	CHF	183‘000

Die Berechnungen über die Dauer von 10 Jahren zeigen auf, dass sich auf Grund der Standortfrage keine relevanten Kostendifferenzen für die Gemeinden ergeben. Ab dem 11. Jahr sind die Kosten im Vergleich für die Ein-Standort-Strategie aus heutiger Sicht jedoch um rund 1/3 günstiger.

13. Finanzielle Auswirkungen Austritte von Gemeinden

Grundsätzlich hat das Konstrukt KESD nur eine Daseinsberechtigung, wenn alle Gemeinden des Bezirks diesen Dienst in Anspruch nehmen und dadurch den KESD mitfinanzieren. Der KESD muss alles unternehmen, damit die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden funktioniert und die Qualität der Dienstleistungen zu einem marktgerechten Preis angeboten werden kann.

Es braucht aber auch einen starken Solidaritätsgedanken der angeschlossenen Gemeinden, damit ein Konstrukt wie der KESD weiter betrieben werden kann. Nicht jede Gemeinde hat immer nur diejenigen Kosten zu tragen, welche sie direkt verursacht. Es gibt auch Bereitstellungskosten, welche solidarisch von allen getragen werden müssen, auch wenn eine Gemeinde für eine gewisse Zeit einmal etwas weniger Fälle hat. Diese Bereitstellungskosten geben den Gemeinden die Sicherheit, über eine professionelle Infrastruktur zu verfügen, falls der Bedarf plötzlich ansteigen würde. Vor einer solchen Entwicklung ist wohl keine der Gemeinden gefeit. Deshalb müssen sich alle Gemeinden an den Fixkosten des KESD finanziell solidarisch beteiligen, egal wie viele Fälle sie vom KESD bearbeiten lassen.

Bei einem Jahresbudget des KESD von rund CHF 3 Mio. entsprechen die Fixkosten für die Liegenschaft Breitistrasse Wohlen/Ortsteil Anglikon aufgrund der Durchschnittsberechnung der nächsten 10 Jahre rund CHF 195‘000 oder ca. 6.5% p.a. Auch von diesen Kosten tragen die grössten 5 Gemeinden rund 2/3.

14. Auswirkungen bei Ablehnung der Ein-Standort-Strategie

Die Standortfrage ist keine Überlebensfrage für den KESD. Falls der Antrag des Vorstandes sowie der Geschäftsführung von einer Mehrheit der Gemeinden abgelehnt wird, werden neue Mieträumlichkeiten gesucht werden müssen, welche möglichst nahe am Standort Migros Wohlen liegen, damit zukünftig die Wege möglichst kurz sind. Ob eine Ein-Standort-Strategie zukünftig wieder thematisiert wird, muss zum heutigen Zeitpunkt noch offen gelassen werden.

Auf Grund der Überbelegung am Standort Wohlen ist es entscheidend, dass neue Räumlichkeiten, die in Bezug auf Lage, Ausbau und Bauphysik keine Nachteile oder Einschränkungen aufweisen, rasch gefunden werden.

15. Begriffserklärungen

KESD	Kindes- und Erwachsenenschutzdienst
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
V KESR	Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
JFV	Jugendfürsorgeverein (Träger der JFB)
JFB	Jugend- und Familienberatung